

# Cyber-Mobbing als verletzender Sprechakt im Sinne Judith Butlers

**AutorIn:** [Katharina Mildner \(Sontag\)](#)

Dieser Beitrag widmet sich der Frage, inwiefern Cyber-Mobbing unter Bezugnahme auf Judith Butlers sprach- bzw. diskurstheoretisches Konzept als verletzender Sprechakt verstanden werden kann.

## Abstract

Dieser Beitrag widmet sich der Frage, inwiefern Cyber-Mobbing unter Bezugnahme auf Judith Butlers sprach- bzw. diskurstheoretisches Konzept als verletzender Sprechakt verstanden werden kann. Zu diesem Zweck werden in einem ersten Schritt die Besonderheiten von Cyber-Mobbing aufgezeigt und im Anschluss daran ein für diesen Text geeigneter Cyber-Mobbing-Begriff formuliert. Daraufhin erfolgt eine interpretative Auseinandersetzung mit der Butlerschen Konzeption verletzender Sprechakte, bevor anschließend anhand wesentlicher Schnittstellen herausgearbeitet wird, inwiefern Cyber-Mobbing als ein solcher verletzender sprachlicher Akt begriffen werden kann. Resümierend werden die zentralen Ergebnisse der Ausarbeitung zusammengefasst und es wird danach gefragt, welche Konsequenzen bzw. Folgen sich hieraus für ein mögliches verändertes Verständnis von Cyber-Mobbing ergeben.

This Paper argues whether cyber bullying can be understood as violating speech act with reference to Judith Butler by starting with a definition of cyber bullying (respectively the term cyber 'mobbing' which is used synonymously in German speaking countries) and an outline of Butler's theory. After that, the question of a new or different understanding of cyber bullying and its consequences is discussed.

---

## 1. Ausgangslage

Im Leben von Kindern und Jugendlichen spielen die sogenannten Neuen Medien - allen voran das Internet - mittlerweile eine zentrale, eine selbstverständliche Rolle und gehören im Sinne eines ständigen Begleiters zur alltäglichen Lebenswelt, in der junge Menschen heute aufwachsen (vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2011, S. 30ff; S. 65f). Angesichts dessen erscheinen jedoch die aus diversen Studien hervorgehenden Zahlen und Ergebnisse zum Thema Cyber-Mobbing unter Kindern und Jugendlichen Besorgnis erregend: Bereits sieben<sup>[1]</sup> bis vierzehn Prozent der Befragten wurden Opfer von beleidigenden oder diffamierenden Übergriffen im Internet. Zudem gibt ein Viertel von ihnen an, dass bereits ein Mitglied ihres Freundeskreises im Internet gemobbt wurde (vgl. ebd., S. 38).

Diese Erhebungen zum Thema Cyber-Mobbing legen den Schluss nahe, dass Cyber-Mobbing ein negatives Phänomen, ein Problem und eine Gefahr darstellt, mit der Kinder und Jugendliche im Internet konfrontiert werden<sup>[2]</sup>. In diesem Zusammenhang wird Pädagogik als wesentliche Instanz begriffen, sich mit Cyber-Mobbing auseinanderzusetzen und diesem entgegenzuwirken. Die Aufgabe insbesondere medienpädagogischer Bemühungen wird darin gesehen, die jungen Menschen durch die Vermittlung von Medienwirkungskompetenz vor dieser Gefahr zu schützen<sup>[3]</sup>. (vgl. Fawzi 2009, Vorwort; Kolodej 2011, S. 98; Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2011, S. 66; Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2010, S. 61f; Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2009, S. 48).

Angesichts dieser Ausgangslage stellt sich jedoch die Frage, ob Cyber-Mobbing ausschließlich als ein negatives Phänomen verstanden werden kann. Um dieser Frage nachzugehen erscheint es sinnvoll, Cyber-Mobbing aus einem anderen als den bisherigen Blickwinkeln zu betrachten. Als ein solcher alternativer Zugang kann Judith Butlers sprach- bzw. diskurstheoretische Herangehensweise verstanden werden, welche sie v.a. in ihrem Werk **Haß spricht**

(2006) entwirft und im Rahmen derer sie der Thematik verletzenden Sprechens auf den Grund geht[4].

In diesem Sinne wird im Rahmen dieses Beitrags der Frage nachgegangen, inwiefern Cyber-Mobbing unter Bezugnahme auf Judith Butlers Konzept als verletzender Sprechakt verstanden werden kann. Im Zuge dieser Auseinandersetzung wird auch darauf Bezug genommen, ob Cyber-Mobbing vor diesem Hintergrund auch anders als ausschließlich als negatives Phänomen begriffen werden kann, also auch andere Verstehensweisen von Cyber-Mobbing fruchtbar gemacht werden können.

## 2. Cyber-Mobbing

Das Phänomen **Cyber-Mobbing** rückte im deutschsprachigen Raum etwa im Jahr 2007 ins Bewusstsein der Öffentlichkeit. Unter dem Namen Cyber-Bullying wird es im angloamerikanischen Raum jedoch bereits seit dem Jahr 1999 untersucht und erforscht.[5] Bislang existiert für Cyber-Mobbing jedoch keine allgemein anerkannte Definition (vgl. Fawzi 2009, S.30f). Im Wesentlichen gehen verschiedene AutorInnen in ihren Definitionen jedoch davon aus, dass Cyber-Mobbing die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken, wie E-Mail, Chat, Instant Messaging, Webseiten oder Handy seitens einer oder mehrerer Personen meint, mit dem Ziel, bewusst bzw. vorsätzlich und in wiederholter Weise eine oder mehrere andere Personen zu verletzen, zu bedrohen oder zu beleidigen, über sie Gerüchte zu verbreiten oder sie zu verängstigen (vgl. Belsey 2004; Smith et al. 2006; Jäger/Fischer/Riebel 2007, S. 8).

Gemeinsam haben jene AutorInnen, die Cyber-Mobbing auf diese Weise festlegen, dass sie sich eng an der von Olweus formulierten Definition von Mobbing orientieren, demzufolge Mobbing stattfindet, wenn ein einzelner bzw. mehrere SchülerInnen "wiederholt und über eine längere Zeit den negativen Handlungen eines oder mehrerer anderer Schüler oder Schülerinnen ausgesetzt ist" (Olweus 2011, S. 22). Beim Mobbing werden diese negativen Handlungen wie etwa verbale Bedrohungen, Beleidigungen, Verleumdungen sowie körperliche Gewalt jedoch nicht nur ein einziges Mal ausgeführt, sondern sie wiederholen sich und das bzw. die Opfer werden über einen längeren Zeitraum gequält (vgl. ebd., S. 22f).

Problematisch daran, dass derartige Definitionsansätze von Cyber-Mobbing sich eng und relativ unhinterfragt von der Mobbing-Definition von Olweus ableiten, ist, dass hierbei die Komplexität und die Besonderheiten von Cyber-Mobbing nicht genügend berücksichtigt werden. So weist etwa Fawzi darauf hin, dass sich wesentliche "Veränderungen gegenüber [...] traditionellem Mobbing durch die Verwendung des Internets" (Fawzi 2009, S. 52) erklären lassen. Insofern erscheint bezüglich der Definition von Cyber-Mobbing eine Orientierung an wesentlichen Elementen des Verständnisses von traditionellem Mobbing sinnvoll, welche zugleich die spezifischen Besonderheiten von Cyber-Mobbing mit einbezieht.

Diese Besonderheiten von Cyber-Mobbing gegenüber traditionellem Mobbing bestehen etwa darin, dass im virtuellen Raum sehr viel schneller von (Cyber-)Mobbing gesprochen werden kann als dies bei traditionellem Mobbing in der realen Welt der Fall ist. Diese Erkenntnis lässt sich damit begründen, dass Inhalte, die einmal online gestellt wurden, "immer wieder abrufbar und dauerhaft gespeichert [sind]. Für das Opfer erscheinen diese möglicherweise als sich wiederholende Vorfälle, da es weiß, dass ein Video beispielsweise bei YouTube jederzeit angeschaut werden kann" (ebd., S. 64) - und dies potentiell von jedem. Folglich kann bei Cyber-Mobbing auch sehr viel schneller ein sehr viel größeres Publikum erreicht werden. Inhalte, die im Internet verbreitet wurden, können zudem in der Regel nicht mehr daraus entfernt werden[6], wodurch sie auf das Opfer eine anhaltendere und somit auch langfristiger verletzende und mitunter auch persönlichkeitschädigendere Wirkung haben können, als dies bei traditionellem Mobbing möglich ist. In diesem Sinne können bereits zwei bis drei Übergriffe im Internet ausreichen, um von Cyber-Mobbing zu sprechen (vgl. ebd., S. 64; S. 111).

Auch die Wehrlosigkeit des Opfers gegenüber dem Täter oder der Täterin lässt sich anders als beim traditionellen Mobbing begründen: Besteht bei diesem als letzter Ausweg immer noch die Möglichkeit, umzuziehen bzw. die Schule zu wechseln, hat ein Opfer von Cyber-Mobbing kaum die Chance, die verbreiteten Inhalte zu verändern oder zu berichtigen. Zudem können derartige verletzende Inhalte, sobald das Opfer Kenntnis davon erlangt, bereits geraume Zeit im Internet kursieren und sich ungleich intensiver als bei traditionellem Mobbing verbreitet haben (vgl.

ebd., S. 67).

Im Hinblick auf die TäterInnen von Cyber-Mobbing kann darüber hinaus angemerkt werden, dass diese sich häufig hinter Synonymen oder erfundenen Identitäten verbergen, wodurch sie glauben, anonym bzw. unsichtbar bleiben zu können. Zudem sinkt durch diese scheinbare oder gefühlte Anonymität<sup>[7]</sup> und durch die Distanz zwischen ihnen und dem Opfer, dem sie nicht direkt gegenüberstehen, auch ihre Hemmschwelle für Cyber-Mobbing. Anders als bei traditionellem Mobbing stellt ein Cyber-Mobbender oder eine Cyber-Mobbende gegenüber seinem Opfer nicht mittels dessen körperlicher Kraft Überlegenheit her. Diese beruht vielmehr auf seiner oder ihrer technischen Kompetenz, Cyber-Mobbing durchführen zu können<sup>[8]</sup>. Ein beachtlicher Teil der Cyber-Mobbenden nutzt das Internet zudem, um sich an jenen Personen zu rächen, von denen sie selbst im realen Leben, meist im schulischen Umfeld, gemobbt werden; solche Cyber-MobberInnen werden auch als Täter-Opfer bezeichnet. Dieser Umstand markiert einen wesentlichen Unterschied, der zwischen traditionellem und Cyber-Mobbing besteht, denn anders als bei traditionellem Mobbing sind im Falle von Cyber-Mobbing die Rollen von TäterInnen und Opfern nicht so einfach zu trennen (vgl. ebd., Vorwort; S. 34; S. 42f, S. 59ff; Saferinternet.at 2011, S. 8).

Junge Menschen, die Opfer von Cyber-Mobbing werden, fühlen sich aufgrund der scheinbaren Anonymität der TäterInnen oft ohnmächtig und hilflos, da sie häufig nicht wissen, wer sie mobbt. Zudem gibt es für sie auch keine Möglichkeit, den Angriffen und Anfeindungen anderer im Internet zu entkommen, denn anders als beim traditionellen Mobbing, wo die Angriffe nur zu bestimmten Zeiten und in begrenztem Rahmen stattfinden, sind sie diesen beim Cyber-Mobbing 24 Stunden am Tag ausgeliefert (vgl. Willard 2007, S. 5; Saferinternet.at 2011, S. 8; Fawzi 2009, S. 34; S. 45f).

Im Gegensatz zu traditionellem Mobbing, bei welchem ein wesentliches Element der Machtausübung über das Opfer darin besteht, dieses vor Publikum zu erniedrigen, sind ZuseherInnen bei Cyber-Mobbing-Angriffen kaum anwesend bzw. präsent (etwa beim Schreiben einer verletzenden Nachricht oder beim Hochladen eines diffamierenden und beleidigenden Videos, etc.), was die Beurteilung ihrer Rolle erschwert, denn ihre Möglichkeiten, dem Opfer bereits in diesem Moment Hilfe zukommen zu lassen und in das Geschehen einzugreifen, sind bei Cyber-Mobbing viel geringer. Außerdem erscheint die Einschätzung der ZuseherInnenrolle hierbei insofern schwierig, als diese in hohem Maße davon abhängt, welche Kanäle<sup>[9]</sup> bzw. Mittel für Cyber-Mobbing eingesetzt werden. Obwohl die Position von ZuseherInnen bei Cyber-Mobbing aus dem Grund von großer Bedeutung und "möglicherweise von noch größerer Bedeutung als bei traditionellem Mobbing [ist], da die meisten Cyber-Mobbingfälle an Orten im Internet geschehen, an denen keine Erwachsenen 'anwesend' sind" (ebd., S. 48), wurde festgestellt, dass die ZuseherInnen eher dazu tendieren, sich auf der TäterInnen-Seite zu positionieren. Warum dies so ist lässt sich u.a. dadurch erklären, dass es - im Unterschied zu traditionellem Mobbing - weder notwendig ist, über andere körperliche Eigenschaften als das Opfer zu verfügen (etwa Überlegenheit in Bezug auf körperliche Stärke), noch über den Mut, sich mit jemand anderem anzulegen (vgl. ebd., S. 34; S. 48f).

Neben diesen Cyber-Mobbing-Formen kann zwischen direktem und indirektem Cyber-Mobbing unterschieden werden: So gehören etwa Flaming, Harrassment oder Cyber-Stalking zu den direkten Arten von Cyber-Mobbing, während Denigration, Outing, Trickery sowie Impersonation und Exclusion zu jenen indirekter Art gezählt werden können<sup>[10]</sup>. Zudem kann hierbei zwischen verschiedenen Öffentlichkeitsgraden differenziert werden, die sich darin äußern, dass verletzende, beleidigende oder diffamierende Inhalte, die für Cyber-Mobbing genutzt werden, potentiell jedem zur Verfügung stehen (gänzlich öffentlich), nur für ein begrenztes Publikum erreichbar sind (halb-öffentlich) oder nur das betroffene Opfer selbst zugänglich sind (vgl. ebd., S. S. 35; S. 39).

Vor diesem Hintergrund wird in diesem Beitrag Cyber-Mobbing verstanden als der Einsatz von Internetanwendungen oder dem Handy mit der Absicht, vorsätzlich andere Personen in verbaler oder schriftlicher Form sowie durch den Einsatz von Videos oder Bildern<sup>[11]</sup> zu verletzen, sie bloßzustellen, sie zu bedrohen oder ihnen durch Verleumdung in sozialer Hinsicht Schaden zuzufügen. Dabei stellt der Täter oder die Täterin eine Überlegenheit gegenüber dem Opfer her. Er bzw. sie ist für das Opfer unsichtbar und agiert meist scheinbar anonym, wodurch das Opfer kaum die Möglichkeit hat, sich zu wehren bzw. zu verteidigen oder Dinge richtig zu stellen. Diese Angriffe können jederzeit erfolgen, erreichen ein weitaus größeres Publikum als traditionelles Mobbing und können aufgrund der Möglichkeit des Kopierens und Speicherns der verletzenden Inhalte über einen

weitaus längeren Zeitraum andauern. Finden derartige Übergriffe zweimal, dreimal oder noch öfter statt, kann von Cyber-Mobbing gesprochen werden.

### 3. Judith Butlers Konzept verletzender Sprechakte

Grundlegend für Judith Butlers Konzept verletzender sprachlicher Akte ist die Bedeutung, die Butler der Sprache hinsichtlich der Konstitution von Subjekten zuschreibt: Sie versteht Menschen als "'sprachliche Wesen' [...]" die der Sprache bedürfen, um zu sein"<sup>[12]</sup> (Butler 2006, S. 9). Insofern wird ein Subjekt erst durch die Anrede eines anderen hervorgebracht und kann folglich nur durch diese überhaupt existieren. Damit ist gemeint, dass ein Körper Butler zufolge (noch) nicht zugänglich ist, solange er (noch) nicht gesellschaftlich definiert wurde. Indem er die Anrede, den benennenden Ruf eines anderen erfährt, wird der Körper, der durch diesen Anruf in gewisser Weise konstituiert wird, zugänglich (vgl. ebd., S. 9; S. 15f).

Eine solche Äußerung, durch die ein Subjekt sprachlich hervorgebracht wird, versteht Butler im Anschluss an Austin <sup>[13]</sup> als performativen Sprechakt bzw. als performative Handlung, welche sich dadurch auszeichnet, dass sie "das, was sie benennt, hervorruft oder in Szene setzt und so die konstitutive oder produktive Macht der Rede unterstreicht" (Butler 1993a, S. 123f). Im Gegensatz zu konstativen, beschreibenden Aussagen werden hierbei also "soziale Tatsachen" (Reckwitz 2010, S. 88) selbst hervorgebracht.

Um performativ zu sein, müssen diese sprachlichen Äußerungen konventionalen Charakter haben, was darauf verweist, dass sie "in der Zeit wiederholbar sind und damit ein Wirkungsfeld aufrechterhalten, das sich nicht auf den Augenblick der Äußerung selbst beschränkt" (Butler 2006, S. 12). Damit meint Butler, dass performative Aussagen, um im Moment der Äußerung funktionieren zu können, über eine "kondensierte Geschichtlichkeit" (ebd., S. 12) verfügen, welche nicht mit der Zeit bzw. Geschichte des Sprechenden Subjekts übereinstimmt<sup>[14]</sup> und die Autorität bzw. Macht der sprachlichen Äußerung begründet. Dies verdeutlicht, dass Sprache nicht lediglich das Ausdrucksinstrument des Sprechenden Subjekts darstellt, sondern als Bedingung seiner Möglichkeit anzusehen ist, da es selbst erst sprachlich hervorgebracht werden bzw. worden sein muss, um jemand anderen durch einen Anspruch hervorbringen zu können. Aus diesem Grund kann Butler zufolge auch nicht von einer radikalen Autonomie des Subjekts ausgegangen werden (vgl. ebd., S. 12; S. 31f).

Im Hinblick auf die Frage nach der Verletzbarkeit durch Sprache folgt hieraus, dass es keinerlei Möglichkeit gibt, sich dem Anruf eines anderen bzw. der Empfänglichkeit für diesen Anruf zu entziehen, da er, gleich wie verletzend er auch ist, das Subjekt überhaupt erst in seine Existenz bringt. In diesem Sinne ist es auch nicht möglich, unabhängig von Sprache zu sein - "einer Sprache, die wir selbst nicht gemacht haben" (ebd., S. 48) und durch welche zumindest ein vorläufiger Status des Existenz-Seins als Subjekt erlangt wird<sup>[15]</sup>. Und da sich diesem Anruf aufgrund seines existenzschaffenden Potentials niemand entziehen kann, ist es auch nicht möglich, sich vor seiner stets vorgängigen Verletzbarkeit zu schützen. Vielmehr handelt es sich bei dieser sprachlichen Verletzbarkeit durch einen anderen um ein grundlegendes Charakteristikum sozialer Beziehungen (vgl. ebd., S. 48ff).

Eine wesentliche Möglichkeit, sprachlich verletzt zu werden, besteht Judith Butler zufolge darin, einen verletzenden Namen zugeschrieben zu bekommen. Diese verletzenden Bezeichnungen haben aufgrund dessen eine verletzende Bedeutung, da in sie gewissermaßen ihre jeweilige Geschichte eingezogen ist: Diese hat sich im Begriff sedimentiert und festgesetzt und wird im Zuge jeder neuen Wiederholung aktualisiert. In diesem Sinne kann die verletzende Bedeutung eines Namens und somit auch dessen Macht, zu verletzen, als Resultat seiner bisherigen Gebrauchsweisen und damit auch als konstruiert verstanden werden (vgl. ebd., S. 63).

Dies verdeutlicht, dass es nicht das Sprechende Subjekt ist, das über die Macht, mit Sprache zu verletzen, verfügt, sondern dass "die Macht des Sprechenden Subjekts immer in bestimmtem Maße abgeleitet ist" (ebd., S. 58) und ihren Ursprung eben nicht in diesem selbst hat. Demnach kann ein solches Subjekt auch nicht für die Bedeutung der Sprache verantwortlich gemacht werden, auf welche es zurückgreift und die es zitiert - seine Verantwortlichkeit bezieht sich vielmehr darauf, dass es im Wissen über seine verletzende Bedeutung einen bestimmten Begriff oder eine Äußerung wiederholt (vgl. ebd., S. 50; S. 67f). Dass dieses trotzdem als verantwortlich, also als Urheber der verletzenden Effekte *erscheint*, lässt sich mit Butler dadurch erklären, "daß die Praxis des Zitierens [...] unmarkiert





bleibt" (ebd., S. 83), es sich hierbei also um eine Art verborgener Zitathaftigkeit handelt: Die performative Äußerung lässt jene Konventionen, auf denen sie beruht, in gewisser Weise hinter sich verschwinden und verdeckt damit auch, dass es sich bei ihrer Kraft um eine geschichtlich gewachsene handelt (vgl. ebd., S. 82ff).

Butler zufolge ist es jedoch weniger die Verletzung durch die Anrede des anderen, welche ein existentielles Problem darstellt, sondern vielmehr die Möglichkeit, gar keinen Anspruch zu erfahren und somit durch Schweigen seinen Platz zugewiesen zu bekommen: "Die Anrede selbst konstituiert das Subjekt innerhalb des möglichen Kreislaufs der Anerkennung oder umgekehrt, außerhalb des Kreislaufs, in der Verworfenheit" (ebd., S. 15). Folglich ist es von grundlegender Relevanz, zumindest in irgendeiner Form durch den sprachlichen Anruf eine gesellschaftliche Existenz zu erlangen, auch wenn dies bedeutet, durch einen verletzenden Anspruch an den Grenzen des Bereichs des Intelligiblen zu jenem des Verworfenen als Subjekt konstruiert zu werden, denn: "wir [werden] lieber erniedrigt als gar nicht angesprochen" (ebd., S. 50).

Dies wiederum verweist auf den, so Butler, zentralen Umstand, dass eine derartige Wiederholung eines mit einer verletzenden Bedeutung verwobenen Begriffes nicht nur zur Wiederbelebung des Verletzenden führen, sondern auch als Möglichkeit der Loslösung von jener Geschichtlichkeit verstanden werden kann, mit der es verwoben ist. Das Potential für eine solche Loslösung erkennt sie darin, den Gebrauch der verletzenden Sprache gerade **nicht** zu verbieten, da "es keine Möglichkeit [gibt], Sprache von ihren traumatischen Ausläufern zu reinigen und keinen anderen Weg, das Trauma der Verletzung durchzuarbeiten, als die Anstrengung zu unternehmen, den Verlauf der Wiederholung zu steuern" (ebd., S. 66). Zudem stellt laut Butler jede der Benennungen, welche durch andere erfolgt, in gewisser Weise ein traumatisches Ereignis dar: Sie kommt dem eigenen Willen zuvor und versetzt den Angesprochenen in die sprachliche Welt, führt ihn ins sprachliche Leben ein, in welchem er mit der Ausübung seiner Handlungsmacht überhaupt erst beginnen kann. Diese von anderen ausgewählten Bezeichnungen ermöglichen auch eine Handlungsmacht, welche Butler als "Wiederholung der ursprünglichen Unterordnung zu anderen Zwecken, deren Zukunft noch offen ist" (ebd., S. 67) versteht (vgl. ebd., S. 64ff).

In diesem Zusammenhang ist relevant, dass das Subjekt, so Butler, sprachlich nicht nur durch Anrufung, sondern ebenso durch Verwerfung konstituiert wird, also "durch einen Ausleseprozess, der die Bedingungen der lesbaren und intelligiblen Subjektivität regelt" (ebd., S. 70). Die Verwerfung kann in diesem Sinne als Einschränkung dessen verstanden werden, was sagbar ist: Indem es durch einen Anspruch konstituiert wird tritt das Subjekt "in die Normativität der Sprache" (ebd., S. 211) ein - in ein Ensemble von Regeln und Normen des Diskurses, welche durch Machtstrukturen aufrecht erhalten werden und der Subjektbildung vorausgehen bzw. diese überhaupt erst möglich machen, indem sie das Subjekt vom Bereich des Verworfenen, Unsagbaren, Nicht-Intelligiblen abgrenzen. Zugleich ist die Verwerfung jedoch auch konstitutiv für die Möglichkeit von sprachlicher Handlungsmacht, indem sie jenes diskursive Feld hervorbringt, innerhalb dessen das Subjekt in die Existenz gebracht wird und die Möglichkeit für Handlungsmacht hat<sup>[16]</sup>. Insofern leitet sich auf gewisse Weise die Handlungsmacht eines Subjekts von jenen Beschränkungen her, die innerhalb der Sprache bestehen, wodurch auch deutlich wird, dass diese Beschränkungen alles andere als ausschließlich negative Auswirkungen haben: "Denkt man an die Welten, die eines Tages denkbar, sagbar und lesbar werden könnten, so zeigt sich, daß sich das Gebiet des sprachlichen Überlebens nur durch ein 'anstößiges Vorgehen' erweitern läßt, das auch die Erschließung des Verworfenen und das Sagen des Unsagbaren umfaßt<sup>[17]</sup>. Die Resignifizierung des Sprechens erfordert, daß wir neue Kontexte eröffnen, auf Weisen sprechen, die noch niemals legitimiert wurden, und damit und zukünftige Formen der Legitimation hervorbringen" (ebd., S. 71).

Performative sprachliche Äußerungen können folglich nur insofern verletzend sein, als sie **geschichtlich bedeutsam aufgeladen** sind, ihnen also eine verletzende Kraft bzw. Bedeutung und damit die Macht zu verletzen im Laufe der Zeit zugeschrieben wurde. Doch im Verletzenden liegt Butler zufolge auch ein positives Potential - denn auf diese verletzenden Äußerungen kann auf **anstößige** Weise geantwortet bzw. **re-agiert** werden. Damit ist gemeint, dass die verletzenden Äußerungen, um performativ und dadurch überhaupt erst verletzend zu sein, auf Konventionen beruhen und somit den herrschenden Normen entsprechen müssen. Wird auf einen solchen Sprechakt, der verletzen soll, eine anstößige, also nicht den Normen entsprechende Antwort gegeben, wendet sich diese gegen den verletzenden Sprechakt - welcher seine performative Kraft bzw. seine Macht verliert, den Angesprochenen zu unterwerfen (vgl. ebd., S. 147) und somit als verletzender performativer Sprechakt **verunglückt<sup>[18]</sup>**



- und damit auch gegen jene Machtverhältnisse, die darum bemüht sind, die Normen aufrecht zu halten. Der Begriff der Anstößigkeit verweist hierbei darauf, dass ein derart antwortendes Subjekt sich im Antworten auf den Bereich dessen bezieht, was aufgrund der bestehenden Macht- und Normverhältnisse als verwerflich *gilt* oder gar als Verworfenes konstruiert wurde. Die kritisch-anstößigen Sprechakte des antwortenden Subjekts bergen also in sich die positive und auch wichtige Kraft für Veränderung bzw. Resignifizierung, da nur durch sie das Verwerflich-Gemachte aus der Verwerflichkeit geholt und sogar das Verworfenen und Unsagbare erschlossen und sagbar gemacht werden kann, um damit das Gebiet sprachlichen Überlebens zu erweitern.

Hierbei bezieht sich Butler auf die Kluft, die zwischen Sprechen, beispielsweise einer verletzenden Äußerung, und deren Bedeutung liegt, welche die Bedingung dafür darstellt, dass es zu einer "Neueinschätzung der performativen Äußerung" (ebd., S. 139) kommen kann [19]: Performative Äußerungen sind darauf angewiesen, wiederholt zu werden. Dieser Zitatcharakter, also die permanente Auseinandersetzung mit dieser Äußerung stellt zugleich aber auch die Möglichkeitsbedingung für Handlungsmacht dar - und zwar insofern, dass sich mit jeder Wiederholung auch die Umstände der Äußerung ändern. Somit erwächst aus jeder Zitation auch die Möglichkeit, eine verletzende Äußerung umzudeuten: Damit ist gemeint, "daß ihre Bedeutung in einer wichtigen Hinsicht umgelenkt oder ausgehebelt werden kann, und, was das wichtigste ist, daß genau die Worte, die eine Verletzung herbeiführen können, genauso gut ihr Ziel verfehlen und eine Wirkung herbeiführen können, die der beabsichtigten völlig zuwiderläuft" (ebd., S. 139). Die Kluft zwischen dem Sprechen und der Bedeutung kann folglich dazu genutzt werden, "dem Sprechen seine performative Macht [zu nehmen.] [...] die Unterwerfung herbeizuführen, für die es eintritt" (ebd., S. 147), und durch das Wiederaufnehmen und Zurückwenden desselben Sprechens dieses zur Gelegenheit für ein kritisches Gegen- oder Zurück-Sprechen und damit für sprachliche Handlungsmacht zu machen [20] (vgl. ebd., S. 139).

Dieses kritische Wiederholen und Resignifizieren derartiger Äußerungen zielen Butler zufolge also darauf ab, diesen beleidigenden bzw. verletzenden Gebrauch von Sprache vorzuführen, ihn offenzulegen und ihm entgegenzuarbeiten (vgl. ebd., S. 28). Das Potential für ein solches handlungsmächtiges Vorgehen, welches die für Butler wesentliche Chance für Veränderung impliziert, um "die Grausamkeiten, durch die Subjekte produziert und differenziert werden, zu entlarven und zu verbessern" (Butler 1993a, S. 132), erkennt Butler im subversiven Zitieren [21] sprachlicher Äußerungen (vgl. ebd., S. 131f). Insofern wird deutlich, dass ein Anspruch, welcher ein Subjekt innerhalb der "diskursiven Machtverhältnisse" (Villa 2003, S. 45) konstituiert, aufgrund dessen, dass er ein Zitat ist, bereits die Bedingung für dessen Handlungsfähigkeit darstellt [22].

Butler verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Sprache, welche ein Sprechender oder eine Sprechende einsetzt, diesen prägt (vgl. Butler 2006, S. 50). Um Sprache gebrauchen zu können, also sprachliche Äußerungen zu zitieren, müssen ihm diese zuvor überhaupt erst zuteil geworden sein: Er muss zunächst mit ihnen (direkt oder indirekt) konfrontiert worden sein, um sie wiederholen bzw. zitieren zu können. Dies wiederum erklärt, weshalb die Autonomie in Bezug auf das Sprechen, um überhaupt Handlungsmacht ausüben zu können, auf gewisse diskursive Rahmenbedingungen - also auf eben jene Diskurse, in denen das Individuum zum Subjekt konstituiert und sprachlich eingeführt wurde (vgl. Villa 2003, S. 55) - begrenzt und in ihrer Abhängigkeit von Sprache durch diese bedingt ist. Ein Subjekt, welches zur kritischen Handlungsfähigkeit in der Lage ist, weiß über seine "Abhängigkeit und Verstricktheit mit herrschaftsförmigen Diskursen [...] [Bescheid und] agiert im Spannungsfeld von diskursiver Konstitution und sprachlicher Reiteration" (Villa 2004, S. 147). Denn nur wenn es jene Bedingungen, die es konstituieren, auch versteht, ist es dem Subjekt möglich, diesen entgegenzutreten und aus der Macht, welche es konstituiert, die Macht zu machen, gegen die es sich wendet (vgl. Butler 2001, S. 100).

An dieser Stelle drängt sich die Frage auf, in welchem Zusammenhang sprachliche Verletzungen des Subjekts mit dem Körper stehen und inwiefern der Körper durch diese verletzbar ist. Da jeder Zugang zum Körper über Sprache erfolgt, wird deutlich, dass auch menschliche Körper durch diese verletzt werden können: Zu dieser Verletzung kommt es, wenn eine Subjektform bzw. Identität des Körpers durch verletzende Sprache hervorgebracht wird oder wenn einem bereits konstituiertes Subjekt verletzende Sprache widerfährt. Wird das Subjekt auf diese Weise sprachlich angegriffen, ist dies immer auch ein Angriff auf den Körper: Auf seiner Abhängigkeit von Sprache, um überhaupt diskursiv bzw. sprachlich in Erscheinung treten zu können, basiert auch seine unabwendbare Verletzbarkeit.

Die Problematik verletzenden Sprechens für den Körper begründet Butler damit, dass die so konstituierten Subjekte und damit auch die Körper durch einen solchen Anspruch "verwerflich gemacht" (Butler 1997, S. 308), also "an den Grenzen der [...] verfügbaren Schemata der Intelligibilität" (ebd., S. 308) verortet werden. Dies bedeutet, dass jene durch verletzende Sprechakte hervorgebrachten Subjekte und damit auch die Körper in jenem Teil des Bereichs der Intelligibilität konstituiert bzw. sozial verortet werden, welcher an der Grenze zu jenem des verworfenen und nicht-legitimierte Außen liegt. Diesen wird nämlich, indem ein **Name**, eine sprachliche Bezeichnung, etc. für sie als passend ausgewählt und sie mit diesem **geprägt** werden, ein bestimmter Platz zugewiesen (vgl. Butler 2006, S. 52). Und diese Platzzuweisung ist umso verletzender, je näher diese am Bereich des Verworfenen liegt.

Dies erklärt Butler zufolge auch die Angst, welche bereits konstituierte Subjekte vor einem solchen verletzenden Anspruch haben: Er ist nämlich nicht nur in der Lage, noch nicht als Subjekte konstituierte Körper an den Intelligibilitätsgrenzen als verwerfliche zu verorten, sondern er ist auch dazu fähig, durch diese "gegenwärtige Anrede jene anderen, prägenden [...], die die Existenz verliehen" (ebd., S. 15) hervorzurufen und zu reinszenieren, um sie durch die verletzende bzw. verwerflich machende Anrede zu verdrängen, welche das auf diese Weise umgewertete Subjekt auf eine neue Position verweisen - und ihm damit auch einen neuen Identitätsstatus zuweisen - die näher am Bereich des Nicht-Intelligiblen und Verworfenen liegt. Dies muss jedoch nicht bedeuten, dass der vorige Subjekt- bzw. Identitätsstatus verloren ist, sondern vielmehr, dass es zur Totalisierung des verletzenden Subjektstatus kommt - dass also dieser die anderen, vorhergehenden verdeckt, sodass zumindest "zeitweilig [...] **ein** Name alles [ist], was man ist" (Villa 2003, S. 48, Herv. d. Verf.).

## 4. Cyber-Mobbing als verletzender Sprechakt im Sinne Judith Butlers

Nachdem im vorhergehenden Kapitel die Grundzüge des Verständnisses Judith Butlers von verletzenden Äußerungen aufgezeigt wurden, soll nun in diesem Kapitel herausgearbeitet werden, inwiefern Cyber-Mobbing als verletzender Sprechakt verstanden werden kann<sup>[23]</sup>.

### 4.1 Cyber-Mobbing als ein in die Existenz rufender verletzender Anspruch

Ein wesentlicher, wenn nicht sogar der wesentlichste Punkt der sprach- bzw. sprechakttheoretischen Konzeption Judith Butlers besteht darin, dass der Mensch grundsätzlich davon abhängig ist, von anderen angesprochen und auf diese Weise als Subjekt hervorgebracht zu werden, um an der Sprache bzw. am jeweiligen Diskurs teilzuhaben. Insofern ist jede Art des Anspruchs, auch wenn dieser verletzend sein mag, für den Menschen grundsätzlich unumgänglich, um überhaupt als Subjekt hervorgebracht zu werden.

Bezogen auf die Thematik des Cyber-Mobbings bedeutet dies, dass es die sprachliche Verletzung durch den Cyber-Mobber überhaupt erst möglich macht, dass der Angesprochene, gewissermaßen als Opfer-**Subjekt**, sprachlich hervorgebracht wird und am jeweiligen Diskurs teilhaben kann (sofern das Individuum bzw. der Körper in diesem Diskurs vorher noch nicht als Subjekt hervorgebracht worden ist). So verletzend, erniedrigend und diffamierend ein Cyber-Mobbing-Angriff also auch immer sein mag, er ist zugleich stets ein Existenz schaffender.

Mit dieser existenzbegründenden Funktion des sprachlichen Anrufs geht auch der Umstand einher, dass ein Subjekt aufgrund seiner Abhängigkeit von Sprache stets ein verletzbares ist und auch bleibt - zumindest solange es



in einem Diskurs als Subjekt existent ist. Verletzbar zu sein ist Butler zufolge nicht nur eine Gefahr für denjenigen, der durch einen Anspruch erst diskursiv hervorgebracht wird und die nach dieser initialen Subjektivierung vorbei ist. Vielmehr kann auch ein bereits konstituiertes Subjekt erneut benannt werden und einen verletzenden Namen erhalten. Dies bedeutet, dass mit der Subjektwerdung sowohl das Potential für sprachliche Handlungsmacht, als auch die grundsätzliche und stete Möglichkeit, verletzt zu werden, einhergeht (vgl. Butler 2006, S. 53).

Im Hinblick auf Cyber-Mobbing bedeutet dies, dass jeder, der im Internet auftritt, und egal ob er dort bereits Mitglied einer Gruppe ist oder nicht (ob dies nun Soziale Netzwerke, Foren, Chatrooms, etc. betrifft), jederzeit Opfer von derartigen Übergriffen werden kann. Zudem ist es nicht möglich, sich gegen diese stete Gefahr der Verletzung zu schützen - denn der Anspruch des anderen ist stets ein vorgängiger und bringt das Subjekt und damit auch dessen Möglichkeit auf eine handlungsmächtige Antwort erst hervor. Die Unmöglichkeit des präventiven Schutzes gegen Cyber-Mobbing wird auch durch den Umstand verdeutlicht, dass ein solcher Angriff im Internet auch Kenntnis des Betroffenen durchgeführt werden kann. Folglich lässt es sich auch durch den Verzicht darauf, im Internet aufzutreten, nicht aktiv verhindern, potentiell Opfer von Cyber-Mobbing zu werden.

Eine zentrale Möglichkeit, sprachlich zu verletzen bzw. im Internet zu mobben, besteht darin, einem anderen einen verletzenden Namen zu geben. Unter Bezugnahme auf Butler kann diese Namensgebung als Anrede verstanden werden, welche den Angesprochenen als durch verletzende Worte hervorgebrachtes Subjekt in die Existenz ruft. Dass sich diese Benennung verletzend auf das durch ihn konstituierte Subjekt auswirkt, kann dadurch erklärt werden, dass sie ihm damit "eine Prägung zuspricht und diese zugleich für 'passend' oder 'geeignet' erklärt" (ebd., S. 52). Der Name ist also nicht irgendein zufällig gewählter, sondern wird von dem oder den Benennenden als **passend** erkannt, um den Angesprochenen zu bezeichnen.

Eine Form des Cyber-Mobbings, deren Bedeutung vor dem Hintergrund des Butlerschen Konzeptes deutlich wird, ist jene, aus dem Diskurs ausgeschlossen zu werden bzw. daran erst gar nicht teilhaben zu können. Zum Ausschluss des Subjekts kann es einerseits dadurch kommen, dass dieses nicht mehr angesprochen wird - die andere Möglichkeit des Ausschlusses besteht darin, einer Person die Teilhabe am Diskurs dadurch zu verweigern, dass sie nicht angesprochen und damit nicht als Subjekt er- bzw. benannt wird. Hierbei wird ein Punkt des Butlerschen Konzeptes wesentlich - diesem zufolge ist es nämlich so, dass Individuen bestrebt sind, in den Diskurs aufgenommen bzw. zum Subjekt aufgerufen zu werden: "wir [werden] lieber erniedrigt als gar nicht angesprochen" (ebd., S. 50). Diese Konstituierung als Subjekt, welches sich, sobald es als solches hervorgebracht wäre, gegen die sprachliche Benennung durch eine Umdeutung wehren könnte, wird von den anderen, bereits als Subjekt konstituierten Personen jedoch bewusst unterlassen, um diesem die Teilhabe am Diskurs absichtlich zu verweigern. Der Umstand, dass es Diskurse gibt, zu denen Opfer von Cyber-Mobbing keinen Zugang haben, bedeutet jedoch nicht, dass sie in diesen nicht Thema sind.

Dies verweist auf eine wesentliche Problematik für Cyber-Mobbing-Opfer, welche darin besteht, dass die Betroffenen häufig überhaupt nicht mitbekommen, dass sie gesellschaftlich konstituiert worden sind und dass sie diesen zugewiesenen Subjektformationen in anderen Zusammenhängen unerwartet begegnen können (vgl. ebd., S. 55). Zu einer solchen Begegnung kann es etwa kommen, wenn jemand die dem Opfer verborgen gebliebenen Bezeichnungen in der realen Welt verwendet: Für das Opfer besteht dann eine **doppelte** Verletzung einerseits darin, aus einem Diskurs vorsätzlich ausgegrenzt worden zu sein und andererseits darin, in seiner Abwesenheit und ohne seine Kenntnis in diesem Diskurs durch einen verletzenden Sprechakt als Subjekt konstituiert worden zu sein. Hieraus folgt zudem, dass ein Cyber-Mobbing-Opfer möglicherweise gar nicht weiß, dass es ein solches ist, aber in anderen Diskursen (etwa in der Schule, im Freundeskreis, etc.) damit konfrontiert wird, dass anders mit ihm umgegangen wird. Dies kann sich u.a. darin zeigen, dass es ausgegrenzt oder über dieses abfällig geredet wird (vgl. Fawzi 2009, S. 89f). Die Ausgrenzung ist Butler zufolge nicht nur verletzend, sondern kann, wie bereits erwähnt, für das Subjekt, welches davon abhängig ist, angesprochen zu werden bzw. sich sprechend am Leben zu halten, auch eine Gefahr darstellen, insofern dies sein sprachliches Überleben gefährdet (vgl. Butler 2006, S. 212). Eine solche Situation, dass also die Effekte der verletzenden Subjektconstitution bis in andere Diskurse hineinwirken, kann auch zur Folge haben, dass ein derart konstituiertes Subjekt ebenfalls in anderen Diskursen verletzende Ansprüche erfährt und in der dadurch veränderten Subjektposition totalisiert wird, wodurch es an die Grenzen des Sagbaren umplatziert wird. In diesem Sinne kann sich eine verletzende Subjektconstitution im Internet



auch auf andere Diskurse bzw. die darin bestehenden (Offline-)Subjektpositionen des Cyber-Mobbing-Opfers auswirken.

## 4.2 Cyber-Mobber als Sprecher verletzender performativer Äußerungen

Im Sinne Butlers besteht für einen Cyber-Mobber nicht nur die Anforderung, bereits selbst im jeweiligen Diskurs sprachlich hervorgebracht zu sein, sondern auch die Einschränkung, dass die Effekte und Auswirkungen seiner Sprachhandlungen stets dessen Absicht oder sein erklärtes Ziel überschreiten: Sie haben die Macht, über den Kontroll- bzw. Handlungsbereich eines Subjekts hinauszugehen und sich zu vervielfältigen (vgl. Butler 1993, S. 42f). Folglich kann ein Täter nie wissen, was sein Handeln bewirkt.

Im Hinblick auf Cyber-Mobbing bedeutet dies, dass die Ziele des Täters bzw. der Täterin u.a. darin bestehen können, sich via Internet über jemand anderen lustig zu machen, die Effekte dieser Handlungen des Täters oder der Täterin jedoch dazu führen, dass das Opfer aufgrund dieser Attacken depressiv wird oder sich sogar das Leben nimmt (obwohl dies nie der Zweck der Handlungen war) (vgl. Fawzi 2009, S. 112ff; S. 103ff). Zudem können performative Äußerungen, welche eine Person diskreditieren, beleidigen, bedrohen oder bloßstellen, noch Jahre später im Internet kursieren und sich dadurch auch negativ auf die berufliche Laufbahn des Opfers auswirken (vgl. Bundesverband deutscher Unternehmensberater BDU e.V. 2006). Neben der Bloßstellung und Verletzung der Opfer durch Sprache handelt es sich folglich um die intendierten oder zumindest in Kauf genommenen Konsequenzen bzw. Folgen des Cyber-Mobbings. Die nicht intendierten Konsequenzen - also welche Auswirkungen für die Opfer durch die Verbreitung der verletzenden Inhalte im Internet entstehen - sind den TäterInnen jedoch meist nicht bewusst. So kann ein Cyber-Mobber auch nie wissen, welche (möglicherweise langfristigen) Effekte die von ihm geäußerten Worte bewirken. Da er nicht der Urheber der Sprache ist und somit auch nicht über die von ihm geäußerte Sprache (in souveräner Weise) **verfügt**, hat der Täter bzw. die Täterin auch keine Macht, ein Ende der Wirkungen von verletzenden Äußerungen festzulegen, also Cyber-Mobbing endgültig zu beenden.

Im Gegensatz zu anderen Autoren bzw. deren Perspektiven, etwa jener Bourdieus, geht Butler nicht davon aus, dass performative Sprechakte nur dann funktionieren können, wenn derartige Aussagen von Seiten einer oder mehrerer Personen in einer Machtposition gegenüber einer schon im Vorhinein untergeordneten Person geäußert würden (vgl. Butler 2006, S. 48). Ihrer Ansicht nach ist es vielmehr so, dass "jede Performativität auf eine[r] glaubwürdige[n] Erzeugung von 'Autorität'" (ebd., S. 236) beruht, welche wiederum selbst das Ergebnis eines weit zurückreichenden Zitationsprozesses ist, deren Ursprung und damit auch deren Legitimität sich niemals tatsächlich feststellen lässt (vgl. ebd., S. 155f). In diesem Sinne ist es auch nicht der Sprecher oder die Sprecherin sondern das Gesprochene, welches die Autorität bzw. Macht hat, mittels verletzender Sprache beim Angesprochenen bzw. bei der Angesprochenen verletzende Wirkungen hervorzurufen<sup>[24]</sup>.

Mit Cyber-Mobbing lässt sich dieses Argument Butlers insofern in Verbindung bringen, als hierbei davon ausgegangen wird, dass jemand, der im Internet andere Menschen attackiert, beleidigt oder bloßstellt, nicht zwangsweise auch über eine tatsächliche Machtposition im Sinne einer höheren sozialen Stellung dem Opfer gegenüber verfügen muss; zwar setzen Cyber-Mobbing-Angriffe die insbesondere technischen Fähigkeiten des Täters oder der Täterin voraus, diese auch durchführen zu können, jedoch lässt sich daraus nicht der Schluss ableiten, dass dieser sich auch im Hinblick auf seine soziale Position (im Diskurs) vom Opfer unterscheiden muss (vgl. Fawzi 2009, S. 65). Stattdessen wiederholt ein Cyber-Mobber bzw. eine Cyber-Mobberin jene Worte, welchen die Autorität bzw. die Macht zu verletzen zugesprochen wird.

Im sprachtheoretischen Konzept Judith Butlers ist der Aspekt der Wiederholung von zentraler Bedeutung - ohne diesen könnte nämlich nicht von performativen Sprechakten mit entsprechend performativen Wirkungen ausgegangen werden: Sie weist zwar darauf hin, dass der erste Anspruch jener grundlegende Faktor ist, welcher das Subjekt überhaupt erst in die Existenz ruft, jedoch stellt dieser Anruf in gewisser Weise nur die Basis für die wiederholte Unterwerfung des Subjekts unter einen bestimmten Namen dar bzw. bereitet dieser unterwerfenden Prägung den Boden (vgl. Butler 2006, S. 32f; S. 48).

Der Aspekt der Wiederholung stellt auch in Bezug auf Cyber-Mobbing einen von zentraler Relevanz dar: Denn erst



ab dem Zeitpunkt, an dem ein solcher Anruf im Sinne eines verletzenden Sprechaktes ein zweites oder drittes Mal erfolgt, ist von Cyber-Mobbing die Rede. Auch aus dem Umstand, dass im Sinne Butlers der Sprechende für die von ihm gesprochenen Worte, welche er nicht selbst von sich aus neu hervorbringt, nur insofern verantwortlich zu machen ist, als er diese zitiert, können bedeutsame Schlüsse im Hinblick auf Cyber-Mobbing gezogen werden. Denn aus dieser These Butlers, dass die Verantwortlichkeit des Sprechenden **nur** auf das Wiederholen verletzender Äußerungen zu reduzieren ist, folgt nicht, dass er sich hierdurch auch aus der Verantwortung für die verletzenden Effekte auf das Opfer entziehen kann - vielmehr besteht gerade in der Tatsache, **dass** er diese Aussage **im Bewusstsein** der verletzenden Wirkungen für das Opfer zitiert hat, die Verwerflichkeit der Tat des Cyber-Mobbers (vgl. Butler 2006, S. 50; S. 67f). Folglich nutzt er die von der Macht zu verletzen durchdrungenen Äußerungen ganz bewusst, um sein Ziel, einen anderen zu beleidigen, zu degradieren oder zu diffamieren, zu erreichen.

Butler zufolge ist es jedoch nicht sinnvoll, diese verletzenden Aussagen zu verbieten - vielmehr erscheint es ihr notwendig bzw. unumgänglich, diese zu wiederholen, um sie durch subversives Zitieren umzudeuten (vgl. Butler 2006, S. 64ff). Bezogen auf Cyber-Mobbing bedeutet dies, dass durch Resignifikation auch aus "einem Schimpfwort [...] eine positive Selbstbezeichnung" (Villa 2003, S. 107) werden kann.

### 4.3 Cyber-Mobbing-Opfer: Verletzung und Möglichkeit der Handlungsfähigkeit

Der Umstand, dass die verletzenden performativen bzw. konventionellen Äußerungen eines Cyber-Mobbers bzw. einer Cyber-Mobberin, mit denen er oder sie den bzw. die AngesprocheneN als verwerfliches Subjekt hervorbringt, Zitatcharakter aufweisen, hat auch auf das Opfer Auswirkungen - und zwar insofern, als es sich bei der Zitathaftigkeit solcher konventioneller Sprechakte um eine verborgene handelt, da eben jene Konventionen, auf denen sie beruht, verborgen bleiben, was auch der Grund dafür ist, dass das sprechende Subjekt als Urheber dieser Äußerungen **erscheint** (vgl. Butler 2006, S. 82ff). Neben dieser verschleierte Zitathaftigkeit verletzender Äußerungen kommt bei Cyber-Mobbing gewissermaßen eine weitere Verschleierung, jedoch eine anderer Art, hinzu - nämlich jene der gefühlten Anonymität der TäterInnen: Mit Butler kann eine durch einen anonymen Anspruch erfolgte Subjektkonstitution dadurch erklärt werden, dass die verletzende Kraft, wie bereits erwähnt, durch die in den Begriff eingezogene Geschichte zu begründen ist und nicht durch die soziale Position des Täters bzw. der Täterin. Zudem erklärt Butler, dass ein Subjekt, um hervorgebracht zu werden, nicht daran gebunden ist, von **jemandem** angesprochen zu werden (ebd., S. 60). Dies bedeutet, dass es für das Subjekt nicht zwangsweise ersichtlich sein muss, von **wem** der Anspruch erfolgt ist. In diesem Sinne bleibt bei Cyber-Mobbing nicht nur der Umstand verborgen, dass die verletzenden Äußerungen des Täters oder der Täterin solche sind, welche ihre Zitathaftigkeit hinter dem bzw. der verantwortlich scheinenden TäterIn verschwinden lassen, sondern mitunter auch, wer der Täter oder die Täterin ist, der hinter den Aussagen gewissermaßen in seiner oder ihrer Anonymität verschwindet.

Hierauf basierend kann angenommen werden, dass eben dieser Umstand, dass die Opfer nicht wissen, wer sie durch eine verletzende Äußerung beleidigt oder diffamiert hat, zu ihrer Verletzung und Verunsicherung insofern beiträgt, als ihnen der Täter bzw. die Täterin, welcheR ja den scheinbaren Ursprung dieser Äußerung darstellt, unbekannt ist bzw. bleibt und sie somit gewissermaßen aus dem Nichts heraus unterworfen werden. Die sowohl vom Täter bzw. von der Täterin, als auch vom Opfer gefühlte Anonymität des Cyber-Mobbers scheint in diesem Sinne auf der einen Seite die Situation für die TäterInnen zu erleichtern und auf der anderen Seite jene der Opfer zu erschweren[25].

Darüber hinaus kann in Anlehnung an Butler gefolgert werden, dass ein Cyber-Mobbing-Akt im Sinne eines verletzenden Sprechaktes nicht nur deshalb so verletzend ist, weil der bzw. die Angesprochene durch ihn verwerflich gemacht wird, also an der Grenze zum Bereich des Nicht-Intelligiblen platziert wird, vielmehr wirkt er aus dem Grund derart verletzend, da er die anderen Subjektformen bzw. Identitäten des Opfers hinter dieser verwerflich machenden verschwinden lässt und es zur Totalisierung der Ichs kommen kann, wodurch "[z]umindest zeitweilig [...] **ein** Name alles [ist], was man ist: 'Ausländerin', 'Mutter', 'Mann', 'Schwuler', 'Jude' - [...] Die konkrete Vielfalt und Besonderheit eines jeden Individuums wird im Kontext, in dem eine Anrufung wirkt, überblendet zugunsten **eines** Titels, einer Identität" (Butler 1993b, S. 48, Herv. d. Verf.). Diese Totalisierung bzw. Reduzierung



auf eine einzige Identität besteht Butler zufolge zwar nur für einen gewissen Zeitraum, aufgrund der Langlebigkeit von Inhalten im Internet und aufgrund ihrer umfangreicheren Verbreitung, welche sich in weitaus schnellerem Maße als bei Mobbing im realen Leben vollzieht, kann Cyber-Mobbing, so die Annahme, jedoch erheblich größere Ausmaße annehmen, wodurch auch die Totalisierung vergleichsweise länger anhalten kann als jene bei traditionellem Mobbing.

Durch die Offenheit, die mangelnde Finalität der Bedeutung von Sprechakten und damit einhergehend die Möglichkeit, dass Äußerungen auch immer anders verstanden werden können, als sie gemeint waren, besteht auch immer die Gelegenheit, "in einem spezifisch sprachlichen Sinn vom gesellschaftlichen Leben der Sprache verletzt zu werden" (Butler 2006, S. 140) - und zwar potentiell von jedem Wort. Dies bedeutet auch, dass das Risiko, Opfer von Cyber-Mobbing zu werden, ein unabwendbares ist. Die Bedeutungs Offenheit eröffnet dem Opfer jedoch auch die Möglichkeit, verletzendes Sprechen anders zu **bedeuten** und damit fehlanzueignen, um so dem Sprechen seine verletzende performative Macht zu nehmen. Insofern liegt in der Anrede des Cyber-Mobbers, egal wie verletzend sie ist, für das Opfer stets auch die Chance bzw. die Herausforderung, handlungsmächtig zu antworten bzw. zu agieren.

Hierbei wird wiederum eine weitere Abhängigkeit des Subjekts von Sprache deutlich, denn es ist nur sprachlich möglich, sich gegen jene Verletzungen, die Sprache bzw. verletzende Äußerungen bewirken können, zu wehren - nur durch eine subversive sprachliche Antwort kann es zur Umdeutung kommen: "Wir machen also auch dann von der Kraft der Sprache Gebrauch, wenn wir versuchen, ihr entgegenzutreten" (ebd., S. 9).

Im Hinblick auf Cyber-Mobbing kann hieraus gefolgert werden, dass nicht nur jeder zu jeder Zeit Opfer eines Cyber-Mobbing-Angriffs werden kann, sondern dass in gewisser Hinsicht jede Äußerung verletzend gebraucht werden kann - vorausgesetzt, sie beruht auf einer Konvention<sup>[26]</sup>. Um sich gegen einen solchen sprachlichen Übergriff zur Wehr zu setzen, besteht für das Cyber-Mobbing-Opfer jedoch einzig die Möglichkeit der subversiven Wiederholung und damit der Umdeutung des verletzenden Begriffes, was wiederum den aktiven Sprachgebrauch des verletzten Subjekts voraussetzt.

Die Handlungsmacht bzw. Handlungsfähigkeit eines Subjekts entsteht, so Butler, "an den Rändern der Macht" (ebd., S. 244) und zeigt sich "im Umgang mit der Sprache und den Diskursen, durch die man selbst konstituiert [worden] ist" (Villa 2003, S. 55). Hiermit wird deutlich, dass ein konventionell agierendes, also den Diskursregeln und -normen folgendes Subjekt nicht über Handlungsmacht verfügt. Vielmehr macht sich ein solches Subjekt die "von der Macht durchdrungen[en]" (Bublitz 2010, S. 21) Worte zu nutzen, um etwas zu bewirken und greift auf Äußerungen mit negativer, verletzender Bedeutung zurück, um jemanden durch seinen Anspruch zu verletzen. Damit hält es sich an das durch die Machtverhältnisse aufrecht erhaltene Norm- und Regelsystem und **erhält** dieses zugleich auch aufrecht. Handlungsmächtig agieren kann hingegen ein Subjekt, welches sich jene Begriffe, von denen es verletzt wurde, aneignet bzw. im Sinne einer Neubewertung (positiv, d.h.) auf nicht-konventionale Weise umdeutet. Im Gegensatz zum konventionell agierenden Subjekt folgt ein solches, subversiv vorgehendes Subjekt nicht den Diskursregeln, sondern erkennt bzw. nutzt den Sprechakt als einen "Akt des Widerstands" (Butler 2006, S. 250) gegen diese: "Das Wort, das verwundet, wird in der neuen Anwendung, die sein früheres Wirkungsgebiet zerstört, zum Instrument des Widerstands. Bei einer solchen neuen Anwendung werden Worte ohne vorgängige Autorisierung ausgesprochen und setzen damit die Sicherheit des sprachlichen Lebens aufs Spiel, das Gefühl des eigenen Platzes in der Sprache, das Gefühl, daß die Worte tun, was man sagt" (ebd., S. 254). Trotzdem bzw. gerade deshalb stellt jedoch ein solches subversives, widerständiges, umdeutendes Sprechen, so Butler, die einzig sinnvolle Möglichkeit dar, mit verletzenden Äußerungen umzugehen und "wird zur unumgänglichen Antwort auf eine verletzende Sprache" (ebd., S. 254f).

Bezogen auf Cyber-Mobbing bedeutet dies, dass jemand, der im Internet andere beleidigt, diffamiert oder bedroht gerade dadurch, dass er bewusst auf Worte, Begriffe, Äußerungen etc. zurückgreift, die auf den anderen verletzend wirken, nicht handlungsmächtig agiert, sondern sich die geschichtlich gewachsene Kraft dieser Worte zu Nutzen macht, um sein Ziel zu erreichen. Die Chance für Handlungsmacht bzw. Handlungsfähigkeit ergibt sich aus einem solchen Anspruch jedoch für den Angesprochenen, der durch den Cyber-Mobbing-Angriff verletzt wird. Für diesen besteht nämlich keine andere Möglichkeit, der Subjektposition, in welcher der Angesprochene durch den

verletzenden Sprechakt hervorgebracht wurde, zu entkommen, als jene, handlungsmächtig zu agieren - also genau diese verletzende Sprache subversiv zu wiederholen, neu zu bewerten und entgegen der verletzenden, konventionellen Bedeutung umzudeuten, um ihr auf diese Weise die Macht zu verletzen zu nehmen bzw. um Möglichkeiten zu eröffnen, sie auch anders verstehen zu können.

An dieser Stelle tritt die Frage auf, wie solche subversiven Zitationsakte zu Widerstandsakten "gegen genau jene Konventionen, die sich in ebendiesen Sprechakten sedimentiert haben und durch deren Gelingen dann auch bestätigt und konserviert" (Krämer 2001, S. 254) haben, werden können und wie diese konkret gestaltet sein können. Eine Möglichkeit dieses kritischen, subversiven und umdeutenden Umgangs mit verletzenden Äußerungen und so auch den damit verbundenen Subjektkonstitutionen liegt Butler zufolge in der Ironie und Parodie (vgl. Butler 1997, S. 316; Villa 2003, S. 117). Hiermit wird darauf verwiesen, dass subversives Wiederholen damit verbunden ist, das wiederholte zu inszenieren, aufzuführen und auf diese Weise zu enthüllen (vgl. Butler 1997, S. 318; Krämer 2001, S. 253) um eine Bedeutungsveränderung herbeizuführen.

Im Hinblick auf Cyber-Mobbing kann sich eine subversive Zitation etwa darauf beziehen, einen verletzenden Begriff auf übertriebene oder ironische Weise zu wiederholen, sodass durch diese Inszenierung die verletzende Bedeutung des Begriffs offensichtlich gemacht und durch seine Öffnung für alternative, positiv konnotierte Bedeutungen seine Macht, Verletzungen zu bewirken, gebannt werden kann. Hierbei wird mit bestehenden Norm- und Regelsystemen, welche die konventionelle Verstehensweise aufrecht erhalten wollen, gebrochen und die Formierung jener, durch verletzende, beleidigende oder diffamierende Aussagen als verwerflich konstruierten Subjekt- bzw. Identitätsformen der Opfer von Cyber-Mobbing werden durch deren inszenierendes Aufgreifen vorgeführt, wodurch auch die Natürlichkeit der verletzenden Bedeutungen (und damit auch ihre Macht, zu verletzen) als bloß scheinbare, konstruierte aufgezeigt wird<sup>[27]</sup>.

In diesem Zusammenhang ist auch jener Umstand von Bedeutung, demzufolge es dem Subjekt, so Butler, zwar nicht möglich ist, sich selbst herbeizurufen, ein bereits konstituiertes Subjekt jedoch durchaus dazu in der Lage ist bzw. sein kann, (auch) eine andere Subjektposition als die zugewiesene einzunehmen - es kann sich also einen Status selbst zuschreiben (vgl. Butler 2006, S. 180). Bezogen auf Cyber-Mobbing kann dies u.a. folgendermaßen interpretiert werden, dass ein im Internet (beispielsweise in einem Sozialen Netzwerk oder einem Forum) bereits hervorgebrachtes Subjekt, welches ein anderes Subjekt diffamiert, beleidigt oder bloßstellt, dem Angesprochenen etwa den Identitätsstatus eines Idioten, etc. zuweist, jedoch zugleich auch sich selbst den eines Cyber-Mobbers. Diese Form der Selbstzuschreibung kann jedoch auch so begriffen werden, dass ein durch eine verletzende Anrede verwerflich gemachtes und damit nahe an der Grenze zum nicht-intelligiblen Bereich platziertes Subjekt - indem es sich selbst eine positiver bewertete Identitätsform zuschreibt - seine Position verändern kann.

Eine Möglichkeit des kreativ-subversiven Umgangs mit Fremdzuschreibungen und der gleichzeitigen Selbstzuschreibung einer anderen Identität- bzw. Subjektform kann Villa zufolge etwa darin liegen, mit einer umfangreichen Bezeichnungskette zu antworten - etwa folgendermaßen: ***Ich bin ein bisexueller, aus Österreich stammender und in Teilzeit arbeitender Vater, der studiert*** oder ***Ich bin eine heterosexuelle, aus Polen stammende, berufstätige wiederverheiratete Witwe und Mutter***. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, neue Identitätskategorien zu entwerfen (vgl. Villa 2003, S. 56).

Bezogen auf Cyber-Mobbing unter jungen Menschen kann eine solche kreativ-subversive Selbstzuschreibung darin bestehen, den verletzenden Anspruch mit anderen Zuschreibungen (welche u.a. ihren Ursprung ebenso in verletzenden Anreden haben können) zu verbinden, um sich dann selbst, etwa auf ironische oder übertriebene Weise, beispielsweise als blöden schwarzen Streber oder als idiotischer gedichteschreibender Freak zu bezeichnen, um die verletzende Konnotation dieser Begriffe umzudeuten.

#### 4.4 Diskursübergreifender Blick auf Täter-Opfer & sprachtheoretisches Verständnis der Zuseher

Eine wesentliche Besonderheit von Cyber-Mobbing, welche dieses von traditionellem Mobbing in der realen Welt unterscheidet, besteht darin, das traditionelles Mobbing im Internet als Cyber-Mobbing in gewisser Weise fortgesetzt, aber auch Opfer traditionellen Mobblings im Internet zu Cyber-Mobbern werden können, um sich in der virtuellen Welt an TäterInnen in der realen Welt zu rächen (vgl. Fawzi 2009, S. 42f; Saferinternet.at 2011, S. 8).





Dies verweist auf den diskursübergreifenden Charakter, dass also der Ursprung von Cyber-Mobbing als verletzendem Sprechakt in einem anderen Diskurs liegen kann.

Unter Bezugnahme auf Butler können jene Fälle von Cyber-Mobbing, bei denen sich ein Opfer traditionellen Mobbings an dem bzw. den Tätern rächt, als eine Art **fehlerhaften** Einsatzes der eigenen Subjektposition in einem anderen Diskurs sowie der Macht, die Sprache zugeschrieben wird, interpretiert werden. Damit ist gemeint, dass jene Person, die in einem Diskurs durch verletzende sprachliche Akte als Subjekt konstituiert wurde - eben als Opfer von traditionellem Mobbing - in einem anderen Diskurs, in dem es bereits einen Subjektstatus hat, verletzende Sprechakte nutzt, um denjenigen oder diejenige, der bzw. die in der realen Welt TäterIn ist, in der virtuellen Welt als verwerfliches Subjekt hervorzubringen: Der Täter bzw. die Täterin traditionellen Mobbings wird somit zum Opfer von Cyber-Mobbing.

Diese Vorgehensweise entspricht jedoch nicht jener, für die Butler plädiert, denn die im Diskurs jeweils vorherrschenden Normen bleiben hierbei unhinterfragt aufrechterhalten. Stattdessen muss die Macht des verletzenden Sprechaktes innerhalb jenes Diskurses, in dem er geäußert wird, fehlangeeignet und so dazu genutzt werden, eine Umdeutung der verletzenden Äußerung vorzunehmen und damit auch die bestehenden diskursiven Norm- und Regelsysteme als hinterfragbare aufzuzeigen.

Fraglich bleibt vor dem Hintergrund des Butlerschen Konzepts darüber hinaus auch die Bedeutung der ZuseherInnen bei Cyber-Mobbing. So wird, wie bereits eingangs erwähnt, davon ausgegangen, dass die verletzenden, beleidigenden und diffamierenden Übergriffe im Internet durch die ZuseherInnen bzw. Zeugen wesentlich gefördert werden können. Trotzdem kann angenommen werden, dass die Rolle insbesondere jugendlicher ZuseherInnen aus dem Grund von zentraler Bedeutung sein kann, da Cyber-Mobbing oft an Orten stattfindet, zu denen Erwachsene keinen Zugang haben (vgl. Fawzi 2009, S. 48f).

Aus der Perspektive Judith Butlers ist die Frage nach der ZuseherInnenrolle schwierig zu beurteilen, da sie auf Außenstehende, also auf nicht direkt an der Kommunikation beteiligte Menschen, kaum Bezug nimmt<sup>[28]</sup>. Aus diesem Umstand kann einerseits gefolgert werden, dass es sich hierbei vielleicht um eine Begrenztheit der Butlerschen Perspektive handelt, welche es nicht erlaubt, Cyber-Mobbing zu erfassen. Auf der anderen Seite kann die Butlersche Perspektive genau an diesem Punkt als wesentliche Bezugsquelle verstanden werden, um zu einem neuen Verständnis der Rolle der Zuseher bei Cyber-Mobbing zu gelangen.

Im Gegensatz zu der vielleicht nahe liegenden Ansicht, dass die Aufgabe der ZuseherInnen (als im Diskurs bereits hervorgebrachte Subjekte) darin zu bestehen scheint, ein Opfer zu unterstützen oder zu verteidigen, indem **für** es die Umdeutung der verletzenden Äußerung vollzogen wird, muss diese Vorgehensweise doch als zu problematisierender Akt verstanden werden, der es dem Cyber-Mobbing-Opfer verunmöglicht, als verwerflich gemachtes Subjekt selbst, also von sich aus eine kritisch-subversive Antwort zu geben und damit auch, handlungsmächtig agieren zu können. Ausgehend davon besteht die Aufgabe der ZuseherInnen eher darin, erst dann aktiv zu werden, wenn das durch verletzende Sprache hervorgebrachte Subjekt selbst eine Umdeutung vornimmt bzw. vorgenommen hat, indem es in der Umsetzung bzw. Verbreitung der umgedeuteten, neuen Bedeutung des nun nicht mehr (ausschließlich) verletzend konnotierten Begriffes unterstützt wird.

Eine weitere Frage, die sich im Rahmen der Interpretation der ZuseherInnenrolle bei Cyber-Mobbing aus der Perspektive Butlers stellt, ist jene, weshalb, so Fawzi, angenommen wird, dass ZuseherInnen eher dazu tendieren, sich auf die Seite des Täters bzw. der Täterin zu stellen (vgl. ebd., S. 48f). Eine Begründung hierfür kann unter Bezugnahme auf das sprachtheoretische Konzept Butlers darin erkannt werden, dass die ZuseherInnen als im Diskurs hervorgebrachte Subjekte die vom Diskurs erzeugte und durch darin herrschenden Norm- und Regelsysteme aufrechterhaltene Wirklichkeit (vgl. Villa 2003, S. 84), in welche sie im Zuge ihrer Subjektkonstitution sprachlich **hineingeboren** worden sind, nicht kritisch hinterfragen und als konstruiert identifizieren. Ihr Verhalten, sich eher auf die Seite des Cyber-Mobbers und dessen, auf Konventionen gestützten verletzenden Sprechaktes zu positionieren, kann somit als norm- und regelkonformes Vorgehen interpretiert werden.

#### 4.5 Cyber-Mobbing als verbale und schriftliche verletzende Sprachhandlung



Butler geht davon aus, dass verletzendende Äußerungen sowohl in schriftlicher als auch verbaler Form ausgeführt werden können, wobei sie zwischen diesen in gewissem Maße differenziert. Zwar ist der Körper des sich äussernden Subjekts weder beim Sprechen, noch beim Schreiben unmittelbar anwesend - da er ja nur als konstruiertes Subjekt sprachlich in Erscheinung treten kann - jedoch unterscheiden sich "die Formen, in denen der Körper indirekt im Sprechen erscheint, [...] notwendig von den Formen, in denen er im Schreiben erscheint" (Butler 2006, S. 237). So wird der verbale Sprechakt insofern körperlich durchgeführt, als hierbei eine "Gleichzeitigkeit von Produktion und Übermittlung des Ausdrucks" (ebd., S. 237) besteht. Die Äußerung besteht hierbei also nicht nur darin, was gesprochen wird, sondern wird vom Körperverhalten des Sprechers oder der Sprecherin als einem rhetorischen Instrument unterstützt. Im Gegensatz zu verbalen wird in schriftlichen Äußerungen bzw. Texten die "Markierung des Körpers" (ebd., S. 237) gelesen; der Täter bzw. die Täterin muss seinen bzw. ihren Körper also nicht direkt an den seines Opfers wenden, um dieses durch seinen oder ihren verletzenden Anspruch als Subjekt hervorzubringen. Die Frage, wessen Körper hinter einer solchen Aussage steht (bzw. ob er zum Zeitpunkt des Lesens noch immer dahinter steht), kann jedoch auf Dauer ungeklärt bleiben (vgl. ebd. S. 237).

Vor dem Hintergrund dieses Konzepts wird eine besondere Qualität des Cyber-Mobbings, welches ebenfalls auf verbale als auch auf schriftliche Weise ausgeführt werden kann, besser verstehbar: Jene der vermeintlichen bzw. gefühlten Anonymität des Täters bzw. der Täterin. So wird deutlich, dass die Umstände, welche Cyber-Mobbing gegenüber traditionellem Mobbing erleichtern, u.a. darin liegen, dass der Täter bzw. die Täterin dem Opfer nicht von Angesicht zu Angesicht gegenüberzutreten muss (vgl. Kolodej 2011 S. 97), nicht den Mut aufbringen muss, dem anderen etwas Verletzendes wortwörtlich ins Gesicht zu sagen und mit dessen Reaktion unmittelbar konfrontiert zu werden, welche ja auch darin bestehen kann, dass sich das Opfer wehrt - dies ist bei Cyber-Mobbing nicht so einfach möglich. Dieser Vorteil für den Täter oder die Täterin, nicht direkt mit der Reaktion des Opfers konfrontiert zu sein, welchen Butler auf schriftliche verletzendende Sprachhandlungen begrenzt, kann im Hinblick auf Cyber-Mobbing auch ausgeweitet werden auf solche verbalen Angriffe, bei denen der Täter bzw. die Täterin indirekt agiert, also beispielsweise Gerüchte über jemand anderen verbreitet<sup>[29]</sup>.

Wie bereits angesprochen wurde geht Butler davon aus, dass eine verletzendende sprachliche Anrede, welche eine Subjekt- bzw. Identitätsform des Körpers hervorbringt (oder eine bereits bestehende verletzt), nicht nur als Angriff auf diese Subjekt- oder Identitätsform, sondern auch auf den Körper zu begreifen ist. Im Hinblick auf Cyber-Mobbing kann dies folgendermaßen verstanden werden, dass - ebenso wie eine physische Verletzung sich auch auf die Psyche eines Menschen auswirken kann (vgl. Butler 2006, S. 249) - eine verbale Verletzung ebenso den Körper von Cyber-Mobbing-Opfern **trifft**. So kann Cyber-Mobbing sehr wohl auch körperliche Folgen haben und etwa zu Kopf- und Magenschmerzen sowie Schlafstörungen führen (vgl. Fawzi 2009, S. 46f). Worauf sich Butler jedoch in erster Linie bezieht, also gewissermaßen die Verkörperung der Verwerflich-Machung durch den wiederholten verletzenden Anspruch, wird deutlich am Beispiel der dreizehnjährigen Megan Meier: Dieses erlangte dadurch Bekanntheit, dass sich das junge Mädchen, welches ein Opfer von Cyber-Mobbing wurde, aufgrund dieser Übergriffe schließlich das Leben nahm<sup>[30]</sup>. Die Körperlichkeit bzw. die körperliche Form sprachlicher Verletzungen meint folglich, dass diese verletzenden Worte ein Bild (von sich selbst) erschaffen können, welches im Körper gespeichert wird (vgl. Butler 2006, S. 249) und als Wirklichkeit **erscheint**.

## 5. Resümee

Im Rahmen dieser Auseinandersetzung wurde aufgezeigt, dass vor dem Hintergrund des diskurs- bzw. sprachtheoretischen Konzepts von Judith Butler eine neue, eine veränderte Verstehensweise von Cyber-Mobbing ermöglicht bzw. denk- und sagbar wird.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass sich Judith Butler in ihrem sprach- bzw. diskurstheoretischen Konzept, welches sie in ihrem Werk *Haß spricht* (2006) formuliert, auf die Möglichkeiten politischen Agierens von Erwachsenen bezieht. Im Bewusstsein der Problematik, dass nicht davon ausgegangen oder vorausgesetzt werden kann, dass Kinder und Jugendliche über den gleichen Entwicklungsstand wie Erwachsene verfügen, kann jedoch festgestellt werden, dass, sofern sie dazu in der Lage sind, Cyber-Mobbing zu betreiben - also gezielt beleidigende, diffamierende, bloßstellende oder drohende sprachliche Ausdrücke zu nutzen, um einen anderen zu verletzen - bei



ihnen zumindest auch das Potential für die Umdeutung der verletzenden Sprache und damit auch für Handlungsmacht besteht. Demnach handelt es sich hierbei auf Seiten der jungen Menschen in erster Linie um ein Problem bzw. eine Frage des Könnens; diesem kann durch die medienpädagogische Vermittlung von Inhalten und Wissen entgegengearbeitet werden.

Zu den zentralen Ergebnissen zählt, dass sich, ausgehend von Butlers Perspektive im Hinblick auf Cyber-Mobbing ein anderes Verständnis von Sprache ergibt. Diese wird als für den Sprecher nicht-verfügbare konzipiert, welcher die von ihm formulierten Worte nicht selbst hervorbringt, sondern zitiert, also stets auf eine Sprache zurückgreift, welche bereits vor ihm existierte und dies auch noch lange nach seinem sprachlichen Ableben tun wird. Insofern wird erst durch einen Anspruch, wie verletzend dieser auch sein mag, dem Opfer von Cyber-Mobbing die sprachliche Existenz als Subjekt bzw. die Teilhabe an diesem sprachlichen Leben ermöglicht. Insofern ist die Sprache bzw. der sprachliche Anruf dem Angesprochenen stets vorgängig.

In dieser Vorgängigkeit des sprachlichen Anrufs sowie der existentiellen Abhängigkeit von diesem, welcher das Opfer von Cyber-Mobbing überhaupt erst sprachlich hervorbringt und ihm damit grundsätzlich erst den sprachlichen bzw. sozialen Status verleiht, sich gegen diesen wehren zu können, verweisen auf die Unmöglichkeit, sich vor einem verletzenden Anspruch zu schützen. Dieser kann jeden, zu jeder Zeit und auch an jedem virtuellen Ort treffen. Und insofern, als die einzige Möglichkeit, sich gegen einen Cyber-Mobbing-Angriff im Sinne eines verletzenden sprachlichen Aktes zur Wehr zu setzen darin besteht, den verletzenden Begriff, das verletzende Wort oder die verletzende Aussage im Rahmen eines kritisch-subversiven Zitates umzudeuten bzw. für eine Vielfalt an möglichen Bedeutungen zu öffnen, ist das Opfer als Angesprochener auch im Antworten auf Sprache angewiesen.

Im Hinblick auf den Täter oder die Täterin, welcheR selbst bereits vorab durch einen sprachlichen Anruf als Subjekt konstituiert worden ist, wurde deutlich, dass er bzw. sie weder die sprachliche Äußerung, noch deren verletzende Bedeutung, selbst hervorbringt. Die verletzende Bedeutung eines Wortes und damit auch seine Autorität bzw. Macht zu verletzen, gründet vielmehr darauf, wie bzw. zu welchem Zweck dieses bislang eingesetzt wurde, also auf einer Kette von Wiederholungen, welche sich nicht zu ihrem Ursprung zurückverfolgen lässt. Insofern ist die beleidigende, bloßstellende oder kränkende Bedeutung dieser Äußerungen eine konstruierte und die Macht, die Verletzung auch tatsächlich zu bewirken, eine, die ihr zugeschrieben wurde. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit eines Cyber-Mobbers oder einer Cyber-Mobberin kann hieraus jedoch nicht gefolgert werden, dass er bzw. sie für die Effekte auf das Opfer, welche er bzw. sie zudem nie endgültig festlegen kann, nicht zuständig ist. Vielmehr erwächst seine Verantwortung aus dem Umstand, dass er oder sie - wohl wissend, dass er bzw. sie damit eine Verletzung beim anderen bzw. bei der anderen bewirkt - gerade diese verletzenden Worte zitiert hat.

Die Frage, weshalb Cyber-Mobbing im Sinne eines verletzenden sprachlichen Aktes derart verletzend wirkt, konnte v.a. anhand der Tatsache erklärt werden, dass dieser Sprechakt das Opfer als Subjekt an den Grenzen des intelligiblen, sagbaren Bereichs zu jenem des verworfenen hervorbringt und dieses damit verwerflich macht. Zudem wird ihm durch den verletzenden Anruf eine Bezeichnung bzw. Benennung zugeschrieben und für den Betroffenen als passend erklärt. Eine solche Benennung, welche das Subjekt hervorbringt, stellt jedoch erst die Grundlage für dessen wiederholte Unterwerfung unter diesen Namen dar, mit welcher sich die Verletzung gewissermaßen immer tiefer in dem Körper bzw. die wahrgenommene Wirklichkeit des Opfers einschreibt. Der Aspekt der Wiederholung ist es jedoch auch, welcher dem Opfer die Möglichkeit bietet, den verletzenden Anspruch subversiv zu wiederholen.

Hierdurch wird auch deutlich, dass es nicht sinnvoll sein kann, verletzende Sprache und damit auch Cyber-Mobbing zu verbieten; ein Verbot hätte nämlich nicht nur zur Folge, dass der Begriff, das Wort oder die Aussage mit der verletzenden Bedeutung verhaftet bleibt und nicht umgedeutet werden kann (und damit auch eine künstliche Finalität erzeugt wird), sondern auch, dass das durch den Anspruch verletzte Subjekt nicht in seine Handlungsfähigkeit gelangen kann. Zwar erkennt Butler, dass eine Trennung bzw. Loslösung von der verletzenden Bedeutung in bestimmten Fällen sehr schwer sein kann, jedoch kann es ihr zufolge keinen anderen sinnvollen Weg als diesen geben, mit verletzender Sprache umzugehen (vgl. Butler 2006, S. 252) - und folglich auch mit Cyber-Mobbing.

Bezugnehmend auf die eingangs ebenfalls gestellte Frage, ob Cyber-Mobbing lediglich als negatives Phänomen bzw. als Problem aufgefasst werden kann - so wie es gegenwärtig der Fall zu sein scheint - konnte mit Butler

aufgezeigt werden, dass Cyber-Mobbing gerade dadurch, dass es als verletzender Sprechakt den Angesprochenen an den Grenzen des Bereichs der Intelligibilität konstituiert, diesen dazu bewegen kann, die normativ gesetzten Grenzen, welche den Bereich des Sagbaren und Lebbaren von jenem des Nicht-Sagbaren trennen, zu erkennen und kritisch zu hinterfragen, um neue Bedeutungsweisen verletzender Äußerungen zuzulassen. Folglich kann Cyber-Mobbing in gewissem Sinne auch als positives Phänomen verstanden werden, da es die Möglichkeit eines Umdeutungsprozesses mit sich bringt.

Diesem Verständnis Judith Butlers folgend - dass also jene Äußerungen, die gebraucht werden, um Cyber-Mobbing durchzuführen, eine negative Konnotation bzw. die Macht haben, zu verletzen - kann auch der Begriff Cyber-Mobbing als einer identifiziert werden, welchem im Laufe der Zeit aufgrund der Art und Weise seiner Verwendung eine negative Bedeutung zugeschrieben wurde. Wird Cyber-Mobbing stattdessen jedoch als ein Begriff erkannt und gebraucht, welcher ein Veränderungsprozesse ermöglichendes Phänomen bezeichnet, kann er von seiner bisherigen Bedeutung gelöst und für alternative Bedeutungen, so auch positiv konnotierte, geöffnet werden.

Um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen sei an dieser Stelle erwähnt, dass dieses Argument nicht als eines **für** Cyber-Mobbing zu verstehen ist, welches zu Cyber-Mobbing ermutigen soll. Vielmehr wird aufgezeigt, dass unter Bezugnahme auf Judith Butlers sprach- und diskurstheoretisches Konzept ein anderer medienpädagogischer Ansatzpunkt hinsichtlich des Verständnisses von und des Umgangs mit Cyber-Mobbing gefunden werden kann, welcher sich vom eingangs skizzierten und bislang gängigen bewahrpädagogischen Zugang insofern unterscheidet, als er auf die Selbstermächtigung des Subjekts (in einem gewissen Rahmen) abzielt. Cyber-Mobbing kann, sofern es stattfindet, dazu genutzt werden, handlungsmächtig zu agieren, aber es stellt nicht den einzigen und auch nicht den wertvollsten Weg zur Selbstermächtigung des Menschen dar.

## 6. (Medien-)Pädagogische Konsequenzen

Anhand Judith Butlers sprachtheoretischer Konzeption kann Cyber-Mobbing - ausgehend von einem Bildungsverständnis, demzufolge Bildung als die Hervorbringung und Transformation des Verhältnisses zu sich selbst, zu anderen und zur (Um-)Welt verstanden werden kann<sup>[31]</sup> - als Bildungsanlass begriffen und genutzt werden. Bildung ist in diesem Sinne als ein Geschehen aufzufassen, welches seinen Ursprung nicht im jeweiligen Subjekt hat, sondern darin, dass ein (verletzender) Anspruch erfolgt (vgl. Rose/Koller 2012, S. 81), welcher von einem bereits konstituierten Subjekt geäußert wird und den Angesprochenen als Subjekt überhaupt erst hervorbringt (oder diesem eine neue Subjekt- bzw. Identitätsform zuweist), ihm zugleich aber auch die potentielle Veränderung der im Zuge der Subjektivierung festgelegten Verhältnisse zu sich selbst, zu anderen und zur Welt ermöglicht. Eine solche Transformation setzt das Bewusstsein des Subjekts über die bestehenden Selbst-, Fremd- und Weltverhältnisse voraus, welches durch die verletzenden Sprechakte, die das Subjekt als verwerflich gemachtes an der Grenze des Bereichs des Sagbaren hervorbringen, angeregt wird. Die Wiederholung des verletzenden Sprechaktes birgt im Sinne einer "nicht identische[n] Reproduktion" (vgl. ebd., S. 93) die Möglichkeit, die verletzenden Worte auf kritisch-subversive Weise zu zitieren bzw. zu inszenieren und damit zu resignifizieren. Demnach stellt ein Cyber-Mobbing-Akt als verletzender performativer Sprachakt im Sinne Butlers insofern eine "merkwürdige Ressource" (Butler 2006, S. 66) dar, als er immer auch die Möglichkeit für einen potentiellen Umdeutungs- bzw. Bildungsprozess hervorruft.

In diesem Sinne kann es einer, am Butlerschen Verständnis orientierten medienpädagogischen Herangehensweise darum gehen, aufzuzeigen, wie durchschaubar die Taktik ist, mit der Cyber-Mobbing (wirkungsvoll) ausgeführt wird, indem das Subjekt durch einen gezielten verletzenden Sprechakt verwerflich gemacht und an der Grenze des Bereichs der Intelligibilität (eines Diskurses) hervorgebracht bzw. platziert wird. Eine Aufgabe der Medienpädagogik kann folglich darin bestehen, das Verständnis für dieses Vorgehen sowie für die Gründe, weshalb Cyber-Mobbing im Sinne verletzenden Sprechens auch tatsächlich verletzend wirkt, bei Kinder und Jugendlichen zu fördern und ihnen zu vermitteln, wie sie auf einen solchen Anspruch im Antworten handlungsmächtig reagieren können, um von diesem nicht mehr verletzt zu werden. Ein wesentlicher Aspekt dieses Vorgehens besteht darin, deutlich zu machen, dass die Macht einer sprachlichen Äußerung, jemanden zu verletzen, eine zugeschriebene bzw. konstruierte ist, woraus hervorgeht, dass die verletzende Bedeutung einer Äußerung nicht deren natürliche bzw. eine zwangsläufig mit der Äußerung verbundene, sondern eine veränderbare ist. Und zu einer solchen



Bedeutungsveränderung kann es durch die subversive Zitation der verletzenden Sprache kommen. Indem dies den jungen Menschen vermittelt wird, wird es ihnen auch ermöglicht, (in einem gewissen Rahmen) handlungsmächtig und selbstbestimmt zu agieren und die fremdbestimmte Platzierung am Rande des intelligiblen Bereichs durch das subversive Zitieren der verletzenden Sprache, welche einen dort verortet hat, im Sinne eines Transformationsprozesses der Selbst-, Fremd- und Weltwahrnehmung zu verändern. Der Gewinn dieser neuen Betrachtungsweise besteht folglich darin, entgegen der gegenwärtigen, bewahrpädagogisch orientierten Vorgehensweisen, welche darum bemüht sind, von Cyber-Mobbing betroffene Kinder und Jugendliche zu schützen, einen Cyber-Mobbing-Akt als Bildungsanlass für selbstermächtigendes Agieren zu begreifen.

---

#### Anmerkungen

[1] Dieses Ergebnis von sieben Prozent bezieht sich der EU Kids Online Studie zufolge speziell auf Österreich - der gesamteuropäische Durchschnitt liegt ebendieser zwischen sechs und neun Prozent (vgl. Livingstone et.al. 2011, S. 25).

[2] Hierauf wird etwa in der EU Kids Online Studie von Livingstone et al. aus dem Jahr 2009 verwiesen.

[3] Hierbei wird der bewahrpädagogische Ansatz des gegenwärtigen Umgangs mit Cyber-Mobbing deutlich.

[4] Die Bezugnahme auf Judith Butlers Konzept verletzender Sprechakte erscheint in diesem Zusammenhang v.a. deshalb als vielversprechend, da sie sich nicht in erster Linie auf die Rolle des Sprechenden im Sinne eines Täters oder Opfers von Cyber-Mobbing bezieht, sondern das Sprechen bzw. den Akt des Sprechens von verletzenden Äußerungen selbst in den Blick nimmt. Als ein solcher verletzender Sprechakt wird im Rahmen dieses Beitrags Cyber-Mobbing verstanden.

[5] Kolodej zufolge können die Begriffe Cyber-Mobbing und Cyber-Bullying synonym verwendet werden (vgl. Kolodej 2011, S. 94). Daher, sowie aus Gründen der Einheitlichkeit, wird in dieser Arbeit der Begriff Cyber-Mobbing verwendet.

[6] Das lange Gedächtnis des Internets, das ein Entfernen oder Zurückholen von (verletzenden) Inhalten aus dem Internet so gut wie unmöglich macht, wird dadurch verdeutlicht, dass diese Inhalte, selbst wenn sie "von einer Website gelöscht werden, [...] möglicherweise schon vielfach kopiert, weiterverschickt oder in Internet-Archiven abgespeichert" (Saferinternet.at 2011, S. 8) sind.

[7] Viele Jugendliche sind der Meinung, dass sie im Internet keine Spuren hinterlassen, durch die ihr Verhalten auf sie zurückführbar ist, wodurch sie auch nicht befürchten müssen, bestraft zu werden.

[8] Das Verfügen über diese technische Kompetenz schließt jedoch nicht automatisch ein, dass der Täter dem Opfer dadurch auch überlegen sein *muss* (vgl. Fawzi 2009, S. 65; Kolodej 2011, S. 95), vielmehr kann das Opfer einer solchen Cyber-Mobbing-Attacke, das selbst insoweit technisch versiert ist, über das Internet zu mobben, auch den Täter zum Opfer machen (sofern es weiß, wer der Täter ist oder dazu in der Lage ist, dies herauszufinden).

[9] Zu den Kanälen, welche für Cyber-Mobbing-Attacken genutzt werden, gehören das Handy, SMS, E-Mail, Instant Messaging, Chat, Webseiten und das Veröffentlichen bzw. Verbreiten von Videos und Bildern (vgl. Smith et al. 2006).

[10] Zu einer ausführlicheren Auseinandersetzung mit den genannten Cyber-Mobbing-Formen: Willard, Nancy (2007): Educator's Guide to Cyberbullying and Cyberthreats, unter: <http://www.accem.org/pdf/cbcteducator.pdf> (letzter Zugriff: 04.01.2013) und Stephan, René (2010): Cyber-Bullying in sozialen Netzwerken: Maßnahmen gegen Cyber-Bullying am Beispiel von schülerVZ. 1. Auflage. Boizenburg.

[11] Im Hinblick auf die nachfolgende Ausarbeitung von Cyber-Mobbing unter Bezugnahme auf Butlers Verständnis verletzender sprachlicher Akte ist an dieser Stelle anzumerken, dass sich der Einsatz von Bildern und Videos nur insofern anhand der Butlerschen Perspektive fassen lässt, als Cyber-Mobbing hierbei in schriftlicher oder verbaler

Form durchgeführt wird. Cyber-Mobbing-Formen wie etwa Happy Slapping können im Rahmen dieses Beitrags folglich nicht berücksichtigt werden.

[12] Das Subjekt ist Butler zufolge etwas, das diskursiv hervorgebracht wird: Dabei geht Butler nicht von einem souveränen, gänzlich autonomen und intentional handelnden zentrierten Subjekt aus, sondern im poststrukturalistischen Sinne von einem "postsouveränen Subjekt" (Butler 2006, S. 219), welches erst durch den Diskurs, durch den Vollzug sprachlicher Anrufung "in der Unterwerfung" (ebd., S. 49) hervorgebracht wird. Der Prozess dieser fortwährenden Unterwerfung, in dem das Subjekt als "eine Kategorie innerhalb der Sprache" (Butler 1993a, S. 124) auf performative Weise konstituiert wird, verweist darauf, dass das Subjekt "die sprachliche Gelegenheit des Individuums [ist], Verständlichkeit zu gewinnen und zu reproduzieren, also die sprachliche Bedingung seiner Existenz und Handlungsfähigkeit" (Butler 2001, S. 15). Um sprachlich existent und damit auch handlungsfähig zu sein, ist es also grundlegend, dass das Individuum durch einen performativen Sprechakt angerufen bzw. diskursiv durch Macht unterworfen und damit subjektiviert wird. Dieser Subjektivationsprozess kann Butler zufolge auch als "diskursive Identitätserzeugung" (ebd., S. 83) bezeichnet werden, welche Individuen als "intelligible Identitäten" (Villa 2003, S. 42), also als Subjekte hervorbringt. (vgl. Butler 2001, S. 8ff; S. 83)

[13] Austin, John L. (2007): Zur Theorie der Sprechakte. (How to do Things with Words) Stuttgart. Aus dem Englischen von Elke von Savigny. Butler problematisiert in diesem Zusammenhang jedoch auch die Art der Differenzierung Austins zwischen illokutionären und perlokutionären Sprechakten, da diese Butler zufolge Instabilitäten aufweist. (siehe hierzu: Butler 2006, S. 33f., S. 72f)

[14] Hiermit ist gemeint, dass "die 'Existenz' des Subjekts in eine Sprache 'verwickelt' [ist], die dem Subjekt vorausgeht und es übersteigt, eine Sprache, deren Geschichtlichkeit eine Vergangenheit und Zukunft umfaßt, die diejenigen des sprechenden Subjekts übersteigt" (Butler 2006, S. 51)

[15] Mit der Vorläufigkeit des Status des Existent-Seins weist Butler darauf hin, dass es für das weitere Bestehen des Subjekts nicht genügt, einmal angerufen worden zu sein. Dieser existenzschaffende Anspruch eines anderen bringt das Subjekt zwar überhaupt erst sprachlich hervor, um aber weiterhin im Diskurs präsent zu sein und darin zu bestehen, ist das Subjekt darauf angewiesen, weiterhin angesprochen zu werden. Der Anspruch stellt folglich "die diskursive Bedingung für soziales Wiedererkennen" (Butler 1997, S. 310) dar, ein Wiedererkennen, durch welches das Subjekt gebildet wird. Insofern kann das Subjekt-Sein auch als ein Prozess, als ein **Werden** begriffen werden. (vgl. ebd., S. 310)

[16] Dass das Subjekt in diesem Sinne erst durch die normierenden Machtverhältnisse hervorgebracht wurde bedeutet, dass es auch nur innerhalb dieses, bereits durch Macht konstituierten Feldes zu Handlungsmacht gelangen kann: "Wenn das Subjekt im Sprechen durch eine Reihe von Verwerfungen erzeugt wird, dann setzt diese begründende und formative Begrenzung das Szenario für die Handlungsmacht des Subjekts. [...] Das ist nicht die Handlungsmacht eines souveränen Subjekts, das Macht immer und ausschließlich gegen ein anderes ausübt" (Butler 2006, S. 218). Insofern Subjekte bzw. deren Handlungsmacht also immer erst durch Verwerfung möglich sind, ist Handlungsmacht immer auch "in Macht verstrickt" (ebd., S. 221).

[17] Der Begriff **anstößig** kann bei Butler - je nach Kontext - auf unterschiedliche Weise interpretiert werden: Einerseits bezeichnet sie jene Äußerungen als anstößig - und zwar im negativen Sinne des Wortgebrauchs - welche einen Angesprochenen verletzen bzw. beleidigen (vgl. Butler 2006, S. 28). Andererseits kann Butler so verstanden werden, dass sie jenes Vorgehen als anstößig erkennt, durch das Verworfenes und Unsagbares erschlossen bzw. sagbar werden - anstößig bezieht sich hierbei folglich auf jenes, bestehende und durch Machtverhältnisse aufrechterhaltene Normen kritisch hinterfragende und gegen diese aufbegehrende Vorgehen (vgl. ebd., S. 71). Da eine ausführliche Auseinandersetzung mit dieser, auf den ersten Blick möglicherweise widersprüchlich erscheinenden Begriffsverwendung aufgrund des begrenzten Rahmens dieser Arbeit nicht möglich ist, wird hier nur Butlers zweite Gebrauchsart des Anstößigkeits-Begriffes thematisiert.

[18] Damit, dass ein verletzender performativer Sprechakt verunglückt, ist nicht grundsätzlich gemeint, dass seine performative Wirkung verlorengeht - vielmehr geht es Butler darum, eine verletzende oder beleidigende Äußerung mit einer neuen, möglicherweise positiven Bedeutung zu versehen, sodass "die performative Wirkung eine andere"

(Villa 2003, S. 123) ist.

[19] Butler grenzt sich vom zeichentheoretischen Verständnis Saussures nicht nur insofern ab, als sie - in Anlehnung an Derrida - das Zeichen nicht als untrennbar mit einer bestimmten Bedeutung verbunden begreift (vgl. Weedon 1991, S. 37ff), sondern auch dadurch, dass sie für eine Vielfalt an gleichzeitig möglichen Bedeutungen plädiert. Den Vorteil dieser Offenheit erkennt Butler darin, dass die Macht von Äußerungen mit verschiedenen Bedeutungen weit weniger einseitig und sicher ist als bei jenen mit einer festgelegten Bedeutung.

[20] Damit ist gemeint, dass diese Kluft dazu genutzt wird, mit dem ursprünglichen Kontext und damit auch mit der **gewöhnlichen** Bedeutung zu brechen: "Sprache nimmt genau dazu eine nicht-gewöhnliche Bedeutung an, um sich gegen das zu stellen, was sich im und als das Gewöhnliche sedimentiert hat" (Butler 2006, S. 227). Und eben dieser Bruch, den Äußerungen, Begriffe oder Worte durchführen, ist es auch, aus dem sie ihre (neue) Kraft bezieht. Durch die Umwendung wird das verletzende Sprechen also von seinem Ursprung und damit auch von seiner performativen Macht gelöst, die Verletzung herbeizuführen, sodass "wir gegenüber anderen [...] diese Macht der Unterbrechung und Umleitung" (ebd., S. 148) haben. (vgl. ebd., S. 139; S. 147f; S. 227)

[21] Das subversive Zitieren verweist auf das dekonstruktivistische Moment des butlerschen Ansatzes: Es geht nicht darum, Worte, Begriffe, Äußerungen, etc. abzulehnen oder zu verneinen, sondern darum, diese weiterhin zu gebrauchen bzw. zu wiederholen, allerdings auf subversive Art, indem sie "aus dem Kontext [...] in dem sie als Instrumente der Unterdrückungsmacht eingesetzt wurden" (Butler 1993b, S. 52) herausgehoben und umgedeutet werden. Mit Dekonstruktion ist hierbei folglich gemeint, "den Gebrauch dieses Begriffs [...] in eine Zukunft vielfältiger Bedeutungen [zu] entlassen [...] und ihm freies Spiel zu geben als einem Schauplatz, an dem bislang unvorhergesehene Bedeutungen zum Tragen kommen können" (ebd., S. 50).

[22] "Meiner Ansicht nach gehört der Begriff Handlungsfähigkeit zu einer Auffassung von Personen als instrumentell Handelnden, die einem äußeren gesellschaftlichen Feld gegenüber treten. Doch auf der Ebene, auf der das Subjekt und seine Handlungsfähigkeit formuliert und ermöglicht werden, existier[t] [...] Macht immer schon" (Butler 1993b, S. 45). Das Subjekt ist folglich immer durch Macht konstituiert, jedoch ist diese Konstituierung niemals vollendet; vielmehr wird das Subjekt immer wieder - bei jedem Anspruch - aufs Neue unterworfen und damit auch hervorgebracht. Dies ist es auch, was Butler als performative Kraft des Diskurses bezeichnet. Insofern ist das Subjekt selbst, so Butler, nicht Ursprung oder Produkt, sondern Schauplatz bzw. Möglichkeit eines Umdeutungsprozesses. (vgl. ebd., S. 45)

[23] An dieser Stelle sei angemerkt, dass zwischen dem folgenden Kapitel, welches sich Judith Butler widmet, und dem vorhergehenden zu Cyber-Mobbing in qualitativer Hinsicht ein Bruch feststellen lässt. Die Begründung hierfür ergibt sich aus dem Umstand, dass die Reflexion von Cyber-Mobbing in theoretischer Hinsicht bislang noch weniger fundiert vorgenommen wurde. Der vorliegende Text versteht sich als ein solcher Beitrag zur theoretischen Fundierung von Cyber-Mobbing.

[24] Insofern, als es sich hierbei um eine der Sprache zugeschriebene Macht handelt, wird diese im Rahmen der Zitation der verletzenden Sprache in gewisser Weise ebenfalls zitiert.

[25] Hiermit ist etwa auch der Umstand verbunden, dass die Täter die Folgen der Cyber-Mobbings auf die Opfer häufig unterschätzen, während die Opfer dazu tendieren, diese - insbesondere die Effekte des Cyber-Mobbings auf die soziale Umgebung in der realen Welt - zu überschätzen (vgl. Fawzi 2006, S. 112ff).

[26] Was dies konkret bedeuten kann, wird durch den Bezug zur Cyber-Mobbing-Form des Bloßstellens und Diffamierens anhand von privaten Informationen, die auf betrügerische Art eingeholt und verbreitet wurden, deutlich (vgl. Willard 2007, S. 2): So kann aus der Information, eine Brille oder Zahnsperre zu tragen oder dem peinlichen Geständnis, als kleines Kind lange Zeit Bettwärmer gewesen zu sein, sehr schnell ein verletzender Spitzname erwachsen - etwa **Brillenschlange**, **Metallmaul** oder **Hosenscheißer**.

[27] Butler verdeutlicht das beschriebene subversive Vorgehen am Beispiel des Begriffes **queer**: "Das durch homosexuellenfeindliche Anrufungen unterschiedlichster Art in den öffentlichen Diskurs 'queer' eingebrachte



Subjekt greift paradoxerweise, aber auch aussichtsreich diesen gleichen Begriff als diskursive Basis für eine Opposition auf oder zitiert ihn" (Butler 1997, S. 319).

[28] Dennoch kann angenommen werden, **dass** sie, also die Zeugen eines kommunikativen Geschehens bzw. Anrufungsaktes, bei Butler eine Rolle spielen, da ein Subjekt durch den Anspruch in eine diskursive Sprachgemeinschaft hineingerufen wird, welche gemeinsamen Regeln folgt.

[29] Beispielsweise über Online-Telefondienste wie Skype, bei denen eine Videoübertragung möglich ist.

[30] siehe hierzu: Patalong, Frank (2007): Cyber-Mobbing. Tod eines Teenagers. 18.11.2007. Online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/cyber-mobbing-tod-eines-teenagers-a-518042-3.html> (letzter Zugriff: 04.01.2013)

[31] Hierbei handelt es sich um ein Bildungsverständnis, wie es Koller und Rose etwa in ihrem Text **Interpellation - Diskurs - Performativität. Sprachtheoretische Konzepte im Werk Judith Butlers und ihre bildungstheoretischen Implikationen** (2012) entwerfen.

---

## Literatur

Belsey, Bill (2004): What is cyberbullying?, unter: <http://www.cyberbullying.ca/> (letzter Zugriff: 04.01.2013).

Bublitz, Hannelore (2010): Judith Butler. Zur Einführung, 3. vollständig überarbeitete Auflage, Hamburg: Junius.

Bundesverband deutscher Unternehmensberater BDU e.V. (2006): Karriere: Informationen über Bewerber aus dem Internet beeinflussen zunehmend die Jobsuche (Pressemitteilung vom 20.11.2006), unter: <http://www.presseportal.de/print/903338-karriere-informationen-ueber-bewerber-aus-dem-internet-beeinflussen.html> (letzter Zugriff: 04.01.2013).

Butler, Judith (1993a): Für ein sorgfältiges Lesen, in: Benhabib, Seyla et al. (Hg.): Der Streit um Differenz. Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart, Frankfurt/M.: Fischer, 122-132.

Butler, Judith (1993b): Kontingente Grundlagen: Der Feminismus und die Frage der 'Postmoderne', in: Benhabib, Seyla et al. (Hg.): Der Streit um Differenz. Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart. Frankfurt/Main: Fischer, 31-58.

Butler, Judith (1997): Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Butler, Judith (2001): Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Butler, Judith (2006): Haß spricht. Zur Politik des Performativen. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Fawzi, Nayla (2009): Cyber-Mobbing: Ursachen und Aufswirkungen von Mobbing im Internet. Internet Research, Band 37, Baden-Baden.

Jäger, Reinhold S./Fischer, Uwe/Riebel, Julia (2007): Mobbing bei Schülerinnen und Schülern in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung auf der Grundlage einer Online-Befragung, unter: [http://iamnotscared.pixel-online.org/database\\_publications\\_scheda.php?id\\_doc=838&str\\_search\\_langreview=&str\\_search=&doc\\_lang=&part\\_id=](http://iamnotscared.pixel-online.org/database_publications_scheda.php?id_doc=838&str_search_langreview=&str_search=&doc_lang=&part_id=) (letzter Zugriff: 04.01.2013).

Kolodej, Christa (2011): Mobbing im Medienkontext, in: Grimm, Petra/Badura, Heinrich (Hg.): Medien - Ethik - Gewalt. Neue Perspektiven, 10. Band der Schriftenreihe Medienethik, hrsg. von Rafael Capurro und Petra Grimm. Stuttgart: Steiner, 93-100.

Krämer, Sybille (2001): Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts,



1. Auflage, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Livingstone, Sonia et al. (Hg.) (2011): EU Kids Online Final Report. London.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2009): JIM-Studie 2009 - Jugend, Information, (Multi)Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Stuttgart.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2010): JIM-Studie 2010 - Jugend, Information, (Multi)Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Stuttgart.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2011): JIM-Studie 2011 - Jugend, Information, (Multi)Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Stuttgart.

Olweus, Dan (2011): Gewalt in der Schule. Was Lehrer und Eltern wissen sollten und tun können, 4., durchgesehene Auflage, Bern: Huber. Übersetzung ins Deutsche von Inken Vöpel-Krohn und Wolfgang Arnhold.

Reckwitz, Andreas (2010): Judith Butler: Naturalisierungsdiskurse, Performativität und Subversion, in: ebd.: Subjekt. 2., unveränderte Auflage. Bielefeld, 81-94.

Rose, Nadine/Koller, Hans-Christoph (2012): Interpellation - Diskurs - Performativität. Sprachtheoretische Konzepte im Werk Judith Butlers und ihre bildungstheoretischen Implikationen, in: Ricken, Norbert/Balzer, Nicole (Hg.): Judith Butler: Pädagogische Lektüren. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 75-94.

Saferinternet.at (2011): Aktiv gegen Cybermobbing: Vorbeugen - Erkennen - Handeln. 3. Auflage, Wien, unter: [http://www.saferinternet.at/uploads/tx\\_simaterials/Schulmaterial\\_Aktiv\\_gegen\\_Cyber\\_Mobbing.pdf](http://www.saferinternet.at/uploads/tx_simaterials/Schulmaterial_Aktiv_gegen_Cyber_Mobbing.pdf) (letzter Zugriff: 25.02.2012).

Smith, Peter et al. (2006): An investigation into cyberbullying, its forms, awareness and impact, and the relationship between age and gender in cyberbullying, unter: <https://www.education.gov.uk/publications/eOrderingDownload/RBX03-06.pdf> (letzter Zugriff: 04.01.2013).

Villa, Paula-Irene (2003): Judith Butler. Frankfurt/Main: Campus.

Villa, Paula-Irene (2004): (De)Konstruktion und Diskurs-Genealogie: Zur Position und Rezeption von Judith Butler, in: Becker, Ruth/(Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung: Theorie, Methoden, Empirie. 1. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 141-152.

Weedon, Chris (1991): Wissen und Erfahrung. Feministische Praxis und poststrukturalistische Theorie, 2. Auflage. Zürich: Efef.

Willard, Nancy (2007): Educator's Guide to Cyberbullying and Cyberthreats, unter: <http://www.accem.org/pdf/cbcteducator.pdf> (letzter Zugriff: 04.01.2013).

Tags

-----  
Redaktion Medienimpulse  
Concordiaplatz 1, Präs 7  
1010 Wien  
redaktion@medienimpulse.at  
Offenlegung

Impressum:  
Impressum gemäß "Mediengesetz mit Novelle 2005"  
BGBl. Nr. 314/1981 in der Fassung BGBl I Nr. 49/2005.

Medieninhaber: Bundesministerium für Bildung und Frauen, Minoritenplatz 5, 1014 Wien, Österreich.



Hersteller: Inhalt: Bundesministerium für Bildung und Frauen  
Verlagsort: Wien.  
Herstellungsort: Wien.

Bundesministerium für Bildung und Frauen  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
T +43 1 53120 DW (0)  
F +43 1 53120-3099 v [www.bmukk.gv.at](http://www.bmukk.gv.at)

-----